

Bauleitplanung der Stadt Alsfeld

Kernstadt

Bebauungsplan

„Kindertagesstätte Feldstraße“



Planstand: Satzung, Januar 2020

Bearbeiter: Dipl.-Geogr. H. – D. Krauß

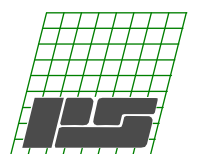
Umweltbericht: Dipl.-Geogr. H. Richter

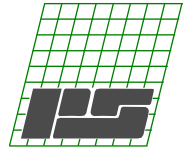
Breiter Weg 114 35440 Linden

T 06403 9503 0 F 06403 9503 30

email: hd.krauss@seifert-plan.com

PLANUNGSGRUPPE
PROF. DR. V. SEIFERT





Teil I: Ziele, Rahmenbedingungen und Inhalte des Bebauungsplanes

1. Veranlassung, Zielsetzungen und Verfahren
2. Vorgaben und Rahmenbedingungen
 - 2.1 Lage und Abgrenzung des Plangebiets, Erschließung
 - 2.2 Regionalplan Mittelhessen (RPM 2010)
 - 2.4 Flächennutzungsplan
3. Inhalt des Bebauungsplanes, Festsetzungen
 - 3.1 Fläche für den Gemeinbedarf
 - 3.2 Öffentliche Grünfläche, Zweckbestimmung Spielplatz
 - 3.3 Maß der baulichen Nutzung
 - 3.4 Bauweise, Baugrenzen
 - 3.5 Naturschutzfachliche Festsetzungen
4. Berücksichtigung fachgesetzlicher/fachplanerischer Belange
 - 4.1 Naturschutzrechtliche Belange / Umweltprüfung
 - 4.2 Forstliche Belange
 - 4.3 Wasserwirtschaftliche Belange, Grundwasserschutz, Altlasten
 - 4.4 Bodenschutzbelange
 - 4.5 Immissionsschutz
 - 4.6 Denkmalschutz
 - 4.7 Sonstige Hinweise
5. Bodenordnung, Sicherung der Planung
6. Flächenbilanz

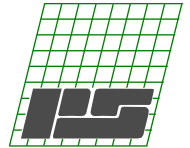
Teil II: Umweltbericht

Teil I: Ziele, Rahmenbedingungen und Inhalte des Bebauungsplanes

1. Veranlassung, Zielsetzungen und Verfahren

Gemäß § 1 Abs. 3 BauGB haben die Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen, „sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist“.

Ziel der Stadt Alsfeld ist es, mit der vorliegenden Planung die bauleitplanerischen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass das Betreuungsangebot für Kinder im Vorschulalter durch einen Neubau einer Kindertagesstätte erhalten und erweitert werden kann. Der Bedarf an Betreuungsplätzen hat sich in letzter Zeit in der Weise geändert, dass die ganztägige Betreuung hier insbesondere auch für Kinder unter 3 Jahren, zugenommen hat und dadurch den Eltern die schnelle Wiederaufnahme der Berufstätigkeit ermöglicht wird. Daraus resultiert ein geänderter und wesentlich erweiterter Raumbedarf für die



Kinderbetreuung im Vorschulalter. Die Stadt Alsfeld beabsichtigt, an diesem Standort, welcher sich in Eigentum der Stadt befindet, einen Neubau für eine sechsprüppige Kindertagesstätte zu errichten.

Gleichzeitig soll den hier betreuten Kindern sowie der Wohnbevölkerung eines geplanten Wohngebietes nördlich der Feldstraße in unmittelbarer Nachbarschaft ein Naturerlebnisraum in Verbindung mit einem Spielplatz zur Verfügung gestellt werden, welcher gleichzeitig zum größten Teil als Kompensationsfläche dient. Kindertagesstätten übernehmen eine wichtige Funktion in der frühkindlichen Bildung. Der Bereich Naturschutz spielt jedoch nur eine untergeordnete Rolle. Mit der unmittelbaren Nachbarschaft des Naturerlebnisraumes „Streuobstwiese“ können die Kinder hier die Natur auf einfache und sehr praktische Weise erleben.

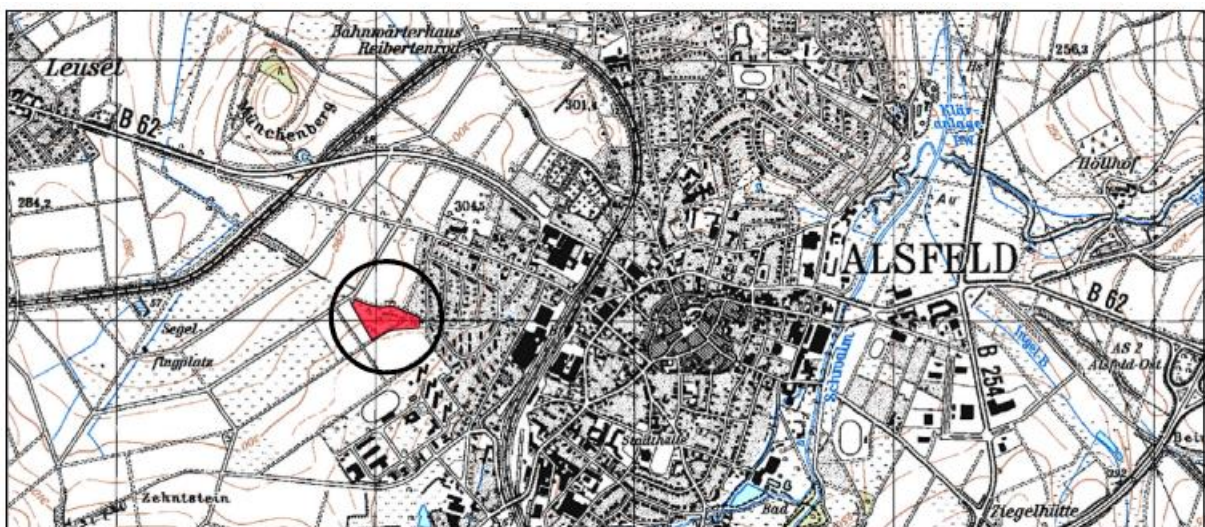
Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB, sodass für diesen Bereich der Flächennutzungsplan mit der entsprechenden Darstellung geändert wird.

2 Vorgaben und Rahmenbedingungen

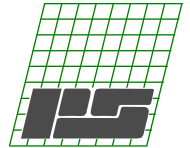
2.1 Lage und Abgrenzung des Plangebiets, Erschließung

Das Plangebiet liegt am westlichen Ortsrand des Kernstadtbereiches und hat eine Gesamtgröße von ca. 2,5 ha. Davon entfällt ca. 1 ha für die Festsetzung der Fläche für den Gemeinbedarf „Kindertagesstätte“. Nördlich und östlich wird das Gebiet von der Siedlungslage der Karl-Weitz-Straße, südlich und westlich von landwirtschaftlich genutzten Flächen begrenzt. Das Plangebiet gliedert sich in drei verschieden definierte Flächen: Grünland, Wegefläche und eine Fläche für Sport, Freizeit und Erholung, welche überwiegend als Bolzplatz genutzt wird. Die beiden letzteren Bereiche sollen für den Bau der Kindertagesstätte genutzt werden.

Das Grundstück ist über die Feldstraße unmittelbar an das städtische Straßensystem angebunden und kann an die vorhandenen Ver- und Entsorgungsleitungen im Bereich der Karl-Weitz-Straße angebunden werden.



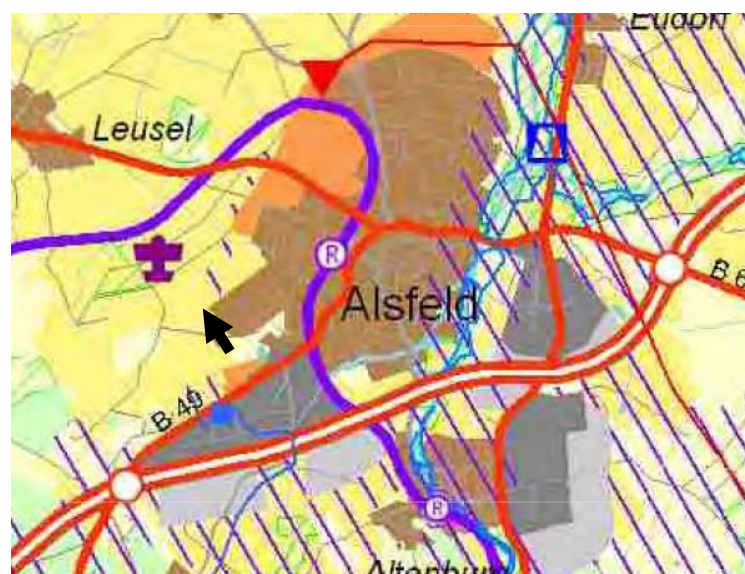
Großräumige Lage im Stadtgebiet; M 1:25.000



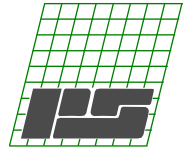
Plangebiet im Luftbild; Quelle: googlemaps (ohne Maßstab)

2.3 Regionalplan Mittelhessen (RPM 2010)

Der Regionalplan Mittelhessen 2010 stellt den Bereich der Gemeinbedarfsfläche als „Vorranggebiet für die Landwirtschaft“ dar. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme für einen gemeinnützigen Zweck und nicht verfügbaren bzw. besser geeigneten Alternativstandorten hält die Stadt Alsfeld die vorliegende Bauleitplanung als mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung vereinbar. Insgesamt sind in Alsfeld 8 Kinderbetreuungseinrichtungen vorhanden, davon 3 in den Stadtteilen Altenburg, Berfa und Angenrod.



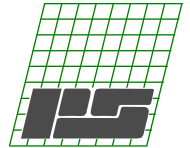
Ausschnitt Regionalplan Mittelhessen 2010 mit Lagehinweis; ohne Maßstab



Die Stadt Alsfeld hat die Umbau- und Erweiterungsmöglichkeiten in den bestehenden Einrichtungen sowie 7 Alternativstandorte für einen Neubau (s.u. Lage in der Luftbildübersicht) prüfen lassen mit dem Ergebnis, dass ein Neubau aus städtischer Sicht sich am besten eignet, um die o.a. Zielsetzungen nach einer den heutigen Ansprüchen entsprechenden zeitgemäßen Kinderbetreuung verwirklichen zu können. Zudem weist ein Neubau in kompakter Bauweise eine bessere Energiebilanz und somit geringere Nutzungskosten gegenüber der Erweiterung der bestehenden Kindertagesstätten ein. Hierbei beschränkt sich die Standortauswahl auf den Kernstadtbereich, da im zentralen Ortsteil mit der höchsten Bevölkerungszunahme zu rechnen ist.

Von den 7 untersuchten Alternativstandorten wurden 3 Standorte nach Analyse der vorhandenen Gegebenheiten als besonders geeignet für einen Neubau bewertet. Hierbei wurde der Standort „Goethepark“ (Punkt A Luftbildübersicht) bei der Kostengegenüberstellung als besonders gut geeignet bewertet. Die Standorte „Feldstraße“ (Punkt B) sowie „Reibertenröder Weg“ (Punkt C) wurden jedoch aufgrund der Standortanalyse als besser geeignet bewertet, da der Standort einer Kindertagesstätte im Bereich „Goethepark“ den städtischen Park als Naherholungszone nachhaltig zerschneiden würde und hier aufgrund der Flächenverfügbarkeit nur ein zweigeschossiger Neubau möglich wäre. Eine eingeschossige Bauweise ist bei einem Kita-Neubau aus fachlichen Gründen immer vorzuziehen. Nur so können alle Aufenthaltsräume ebenerdig angeordnet und eine Barrierefreiheit ohne zusätzliche Maßnahmen erzielt werden.

Für den Standort C stellt der in Aufstellung befindliche Flächennutzungsplan eine geplante Wohnbaufläche dar. Da hier erst mittelfristig mit einer Siedlungskonzeption durch eine verbindliche Bauleit- und Erschließungsplanung zu rechnen ist, dem Bedarf an Plätzen in der Kita jedoch kurzfristig entsprochen werden soll und zudem die Stadt Alsfeld hier nicht über Eigentum an Grund und Boden verfügt, hat sich die Stadt für den Standort an der „Feldstraße“ entschieden. Dieser Bereich wird u.a. als Bolzplatz genutzt und befindet sich in städtischem Eigentum, sodass kurzfristig diese Fläche für den beabsichtigten Gemeinbedarfszweck verfügbar ist.



Luftbildübersicht Lage geprüften Alternativstandorte für einen Neubau im Kernstadtbereich; Quelle: googlemaps und eigene Darstellung

2.4 Flächennutzungsplan

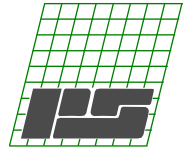
Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Stadt Alsfeld stellt das Plangebiet als „Fläche für die Landwirtschaft – Streuobst“, „Grünfläche“ mit „Erhalt von Bäumen und Sträuchern“ dar. Unter Beachtung des Gebotes zur Entwicklung des Bebauungsplanes aus den Darstellungen des Flächennutzungsplanes (§ 8 (2) BauGB) ist der Flächennutzungsplan im entsprechenden Bereich zu ändern. Diese Änderung erfolgt im Parallelverfahren mit der Aufstellung des Bebauungsplanes (§ 8 (3) BauGB)

3. Inhalt des Bebauungsplanes, Festsetzungen

Zur Sicherung der oben angeführten Zielsetzungen und im Sinne einer geordneten städtebaulichen Entwicklung sind in Ausführung der Prämissen des § 1 (5) und (6) BauGB die im Folgenden erläuterten zeichnerischen und textlichen Festsetzungen in den Bebauungsplan aufgenommen worden. Die Festsetzungen orientieren sich dabei an den mit der Planung verfolgten Zielsetzungen.

3.1 Fläche für den Gemeinbedarf

Mit der Festsetzung einer Fläche für den Gemeinbedarf mit den konkreten Zweckbestimmungen „Kindertagesstätte“ soll durch den Bebauungsplan planungsrechtlich die beabsichtigte Nutzung ermöglicht werden. Mit der Festsetzung einer Gemeinbedarfsfläche wird kein Baugebiet im Sinne der Rechtsprechung festgesetzt, sodass sich die Festsetzungen auf die Grundflächenzahl und die Festsetzung der überbaubaren Fläche beschränken.



3.2 Öffentliche Grünfläche, Zweckbestimmung Spielplatz

Mit dieser Festsetzung soll die planungsrechtliche Möglichkeit zur Errichtung einer entsprechenden Spielplatzfläche in Verbindung mit den angrenzenden naturschutzfachlichen Festsetzungen geschaffen werden, umso einen Naturerlebnisraum für die Kinder anbieten zu können.

3.3 Maß der baulichen Nutzung

Der Bebauungsplan setzt eine Grundflächenzahl (GRZ) für die Gemeinbedarfsfläche fest. Die GRZ gibt an, wie viel Quadratmeter Grundfläche je Quadratmeter Grundstücksfläche im Sinne des § 19 BauNVO zulässig ist (Grundstücksgröße x Grundflächenzahl = zulässige Grundfläche).

Mit einer festgesetzten Grundflächenzahl von 0,6 soll eine hohe Ausnutzbarkeit erreicht werden, so dass auch langfristig Entwicklungsmöglichkeiten vor Ort gegeben sind.

3.4 Baugrenze

Die überbaubare Grundstücksfläche wird gemäß § 23 Abs. 3 BauNVO durch Baugrenzen definiert und im Sinne der Baufreiheit möglichst weit gefasst. Die überbaubare Grundstücksfläche wird ausschließlich durch eine Baugrenze, innerhalb derer gebaut werden darf, definiert. Bei Konkurrenz von GRZ und überbaubarer Grundstücksfläche gilt die engere Festsetzung.

3.5 Naturschutzfachliche Festsetzungen

Zur Verwirklichung von Ausgleichsmaßnahmen und Schaffung eines Naturerlebnisraumes für Kinder setzt der Bebauungsplan die Pflege einer Streuobstwiese und den Erhalt von Bäumen fest.

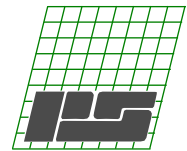
4. Berücksichtigung fachgesetzlicher / fachplanerischer Belange

4.1 Naturschutzrechtliche Belange / Umweltprüfung

Gemäß § 1a (3) BauGB sind die Belange von Natur und Landschaft sowie die Vermeidung und der Ausgleich der voraussichtlichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes in der Abwägung nach § 1 (7) BauGB zu berücksichtigen.

Umweltprüfung / Umweltbericht

Für die Belange des Umweltschutzes ist gemäß § 2 (4) BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der neben einer Beschreibung des gegenwärtigen Zustandes aus Sicht der Natur- und Landschaftspflege die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen auf Natur und Landschaft ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil 2 der vorliegenden Begründung; insofern kann hinsichtlich der Würdigung der vorliegenden, relevanten umweltschützenden Belange auf den beigefügten Umweltbericht verwiesen werden. Im Zuge des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens nach § 4 (1) BauGB werden die Fachbehörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange aufgefordert, sich auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung zu äußern.



Eingriffsregelung

Die Errichtung von baulichen Anlagen zur Verwirklichung der gemeindlichen Zielsetzungen erfolgt zu Lasten der im Plangebiet vorherrschend für Freizeit Zwecke, hier: Bolzplatz, genutzten Bereiche. Zur inhaltlichen Herleitung des Ausgleichs- und Kompensationsbedarfes wird auf die Ausführungen des Umweltberichtes verwiesen.

Schutzgebiete

Schutzgebiete nach dem Naturschutzrecht (FFH-/ Vogelschutzgebiet, Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiet) sind durch das Plangebiet für die Kindertagesstätte nicht betroffen.

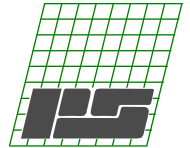
Artenschutz

Belange des Artenschutzes sind unabhängig von der Beachtung möglicher Auswirkungen auf europäische Schutzgebiete (FFH- und Vogelschutzgebiete) zu berücksichtigen. Dabei sind insbesondere Europäische Vogelarten, Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie die über die Bundesartenschutzverordnung streng geschützten nationalen Arten zu betrachten. Nach der Artenschutzrechtlichen Prüfung im Zuge des Umweltberichtes treten infolge des Bebauungsplanes keine Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG ein.

Grundsätzlich ist darauf hinzuweisen, dass die Beachtung der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG grundsätzlich auch bei der nachfolgenden konkreten Planumsetzung zu erfolgen hat. Durch Vorhabenträger und/oder Bauherr muss den Erfordernissen des Artenschutzes ggf. auch hier Rechnung getragen werden (Prüfung der Artenschutzbelange bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren, dies gilt auch für Vorhaben nach § 63ff HBO)

4.2 Forstliche Belange

Nach Einschätzung der Oberen Forstbehörde stellt sich ein Teil des Plangebietes als Wald i.S. des § 2 Abs. 1 Hessisches Waldgesetz dar. Es handelt sich hier um einen Laubholzbestand, welcher durch natürliche Sukzession entstanden ist, sodass eine Waldrodungsgenehmigung einzuholen ist. Diese Genehmigung wird von Seiten der Stadt Alsfeld beantragt. In Abstimmung mit der Forstbehörde erfolgt eine flächengleiche Ersatzaufforstung in Alsfeld unmittelbar nördlich der Autobahn A 5 im Bereich der Flur 20, Flurstück 4/8.



Luftbildübersicht Lage der geplanten Ersatzaufforstungsfläche; ohne Maßstab

4.3 Wasserwirtschaftliche Belange, Grundwasserschutz, Altlasten

Wasserversorgung / Abwasserentsorgung

Das Plangebiet kann an das öffentliche Trinkwassernetz der Stadt Alsfeld im Bereich der Karl-Weitz-Straße angebunden werden. Die Schmutzwasserentsorgung kann über einen Anschluss an das bestehende Abwassernetz im Bereich der o.a. Erschließungsstraße erfolgen.

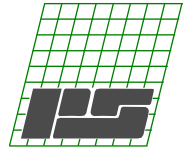
Über die Festsetzung einer generellen wasserdurchlässigen Befestigung von geeigneten Nebenanlagen und Gehwegen hinaus wird im Bebauungsplan explizit auf die eigenverbindlichen Bestimmungen des Wassergesetzes zur Rückhaltung und Nutzung / Versickerung von anfallenden Niederschlagswasser (§ 55 (2) WHG und § 37 (4) HWG) hingewiesen.

Wasserschutzgebiete

Wasserschutzgebiete sind von der Planung nicht betroffen.

Altlastenverdächtige Flächen / Altlasten

Das Altlastenkataster des Regierungspräsidiums Gießen weist für das Plangebiet keine Altablagerungen oder Altlasten aus. Nach Kenntnis der Stadt Alsfeld wurde die im Plangebiet derzeit befindliche Wegefläche zur Zwischenlagerung von Abbruchmaterial genutzt. Zur Klärung möglicher Auffüllungen und Anschüttungen in der nördlichen Wegefläche wurde eine orientierende abfall- und altlastentechnische Untersuchung durchgeführt mit dem Ergebnis, dass inhomogen zusammengesetzte Auffüllungen und Anschüttungen aus der früheren Nutzung als Lagerfläche für Abfälle des Bauhofes bestätigt wurden. Es wurden aber nur gering erhöhte Schadstoffbelastungen festgestellt, sodass keine vorlaufenden Sanierungsmaßnahmen erforderlich sind.



4.4 Bodenschutzbelange

Im Rahmen der Umweltprüfung zum Bebauungsplan sind die Bodenschutzbelange unter Orientierung der Zielvorgaben des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) und der Arbeitshilfe „Bodenschutz in der Bauleitplanung“ geprüft und bearbeitet worden. Auf weitere Ausführungen und Bewertungen wird hierzu auf Punkt D 2 („Berücksichtigung der Belange des Bodenschutzes“) des Umweltberichtes verwiesen.

4.5 Immissionsschutz

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse besonders zu beachten (§ 1 (6) Nr. 1 BauGB) und die Belange des Immissionsschutzes im Rahmen der kommunalen Abwägung hinreichend zu wichten. Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen sind nach den Bestimmungen des § 50 Bundes-Immissionsschutzgesetzes einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebäude sowie auch sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden. Die allgemeinen schalltechnischen Grundregeln sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen entsprechend zu berücksichtigen.

Mit der Festsetzung einer Gemeinbedarfsfläche mit der entsprechenden Zweckbestimmung „Kindertagesstätte“ sowie einer Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Spielplatz“ und der Lage am westlichen Ortsrand sind immissionsschutzrechtliche Konflikte nicht zu erwarten.

4.6 Denkmalschutz

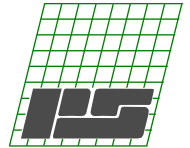
Werden bei Erdarbeiten Bau- oder Bodendenkmäler bekannt, so ist das dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen oder der Unteren Denkmalschutzbehörde des Wetteraukreises unverzüglich anzuzeigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung des Fundes zu schützen (§ 21 HDSchG).

4.7 Sonstige Hinweise

Der Zweckverband Abfallwirtschaft des Vogelsbergkreises weist darauf hin, dass bei Baumaßnahmen anfallender unbelasteter Erdaushub, Bauschutt und Baustellenabfall getrennt gehalten und möglichst einer Verwendung zuzuführen ist. Mutterboden ist im nutzbaren Zustand zu erhalten und vor Vergeudung zu schützen.

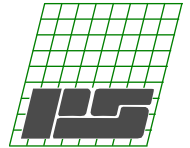
5. Bodenordnung, Sicherung der Planung

Bodenordnende Maßnahmen sind für das Plangebiet nicht vorgesehen.



6. Flächenbilanz

Stadt Alsfeld, Kernstadt, BP "Kindertagesstätte Feldstraße"			10.09.2019
FLÄCHENBILANZ - PLANUNG			
	überbaubar (innerhalb Baugrenze)	nicht überbaubar (außerhalb Baugrenze)	GESAMT
Gemeinbedarfsfläche: Kindertagesstätte	6.148,3 m ²	2.277,3 m ²	8.425,6 m ²
Öff. Straßenverkehrsfläche			1.095,1 m ²
Grünfläche: Spielplatz			1.518,8 m ²
Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft:			
Streuobstfläche			13.611,9 m ²
GESAMTFLÄCHE GELTUNGSBEREICH			24.651,4 m ²



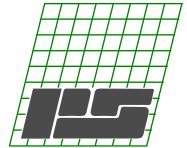
Bauleitplanung der Stadt Alsfeld, Kernstadt

Bebauungsplan „Kindertagesstätte Feldstraße“ und 42. Änderung des Flächennutzungsplanes

Begründung zum Entwurf

TEIL 2:

- Umweltbericht -



Inhalt

A Beschreibung der Planung

- A1 Standort der Planung
- A2 Inhalt und Ziele der Planung
- A3 Gegenüberstellung von Bestand und Planung

B Gesetzliche und planerische Vorgaben

- B1 Fachgesetzliche Grundlagen und ihre Berücksichtigung
- B2 Fachlich relevante Planungsvorgaben und ihre Berücksichtigung

C Bestandsaufnahme und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes

C1 Umwelt und ihre Bestandteile (Schutzgüter)

- C1.1 Vegetation und Biotopstrukturen
- C1.2 Flora
- C1.3 Fauna
- C1.4 Umgebung des Plangebiets
- C1.5 Biologische Vielfalt
- C1.6 Landschaft
- C1.7 Boden
- C1.8 Wasser
- C1.9 Örtliches Klima
- C1.10 Immissionsbelastung
- C1.11 Sonstige Vorbelastungen
- C1.12 Wechselwirkungen
- C1.13 Berücksichtigung externer Gebiete
- C1.14 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

C2 Zusammenfassende Bewertung

C3 Menschliche Nutzung

- C3.1 Mensch
- C3.2 Kultur- und Sachgüter (z.B. Denkmalschutzbelange)

D Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes

- D1 Tabellarische Übersichten für die geplante Baufläche
- D2 Berücksichtigung der Belange des Bodenschutzes
- D3 Zusammenfassung

E Beschreibung der Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen

- E1 Vermeidung und Minderung des Eingriffs in den Naturhaushalt
- E2 Vermeidung und Minderung der besonderen Belastungen in der Bauphase
- E3 Ausgleichbarkeit der Eingriffe in den Naturhaushalt
- E4 Vermeidung und Minderung der Eingriffe in menschliche Belange
- E5 Ableitung des Kompensationsbedarfs
- E6 Externe Kompensationsmaßnahmen
- E7 Sonstige umweltrelevante Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

F Anderweitige Planungsmöglichkeiten

G Besondere Unfall- und Katastrophenrisiken

H FFH- oder VSG-Verträglichkeitsprüfung

I Monitoring

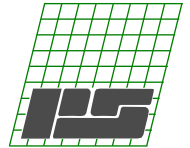
J Datengrundlagen, Methoden

K Zusammenfassung

L Festsetzungsvorschläge

M Anhang 1: Übersicht standortgerechter heimischer Gehölzarten

N Anhang 2: Artenschutzrechtliche Prüfung (ASP)



A Beschreibung der Planung

A1 Standort der Planung

Gegenstand der Planung ist eine 0,95 ha große Fläche am Westrand der Kernstadt (ca. 1 km westlich vom Stadtzentrum, ca. 600 m westlich vom Bahnhof), auf der eine Kindertagesstätte sowie ein Spielplatz entstehen soll. Planerisch handelt es sich um eine Gemeinbedarfsfläche sowie öffentliche Grünfläche. Einbezogen wird auch die nordwärts angrenzende Straße, die ausgebaut werden soll. Gegenwärtig stellt sich die Fläche, die in den Kartenunterlagen noch zur bebauten Ortslage gerechnet wird, als baumförmige Gehölzsukzession, wenig genutzte Parkanlage und Bolzplatz dar, am Südrand auch als Brachwiese mit 4 alten Apfelbäumen.

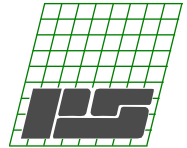
Nach Westen schließt sich eine 1,51 ha große Fläche an, die den naturschutzrechtlich erforderlichen Ausgleich übernehmen soll. Diese ist weitgehend deckungsgleich mit einem isoliert in der Feldflur gelegenen Streuobstbestand aus ca. 100 häufig alten Obstbäumen, der im Rahmen der Kompensation ökologisch aufgewertet werden soll.

A2 Inhalt und Ziele der Planung

Der Bebauungsplan-Vorentwurf enthält zum Planstand 01/2019 eine Grundflächenzahl für die Kindertagesstätte von 0,6 als Vorgabe. Als Gemeinbedarfsfläche brauchen Bauhöhe und weitere Details auch nicht verbindlich festgelegt werden. Eine erste Entwurfsskizze lässt 1-geschossige Bauweise vermuten und sieht die Gebäude hufeisenförmig angeordnet auf der Ost-, Nord- und Westseite vor. Daran schließt sich eine nach Süden geöffnete Freifläche an, die sich teilweise mit dem jetzigen Bolzplatz deckt.

A3 Gegenüberstellung von Bestand und Planung

Bestand 04/2018		
<u>Geplante Kindertagesstätte</u>		0,84 ha
Gehölzsukzession meist baumförmig	0,31 ha	
Scherrasen extensiv	0,19 ha	
Intensivwiese brachfallend	0,16 ha	
Baumbestandene Parkanlage verwildernd	0,14 ha	
Weg geschottert	0,02 ha	
Weg bewachsen	0,02 ha	
4 alte Obstbäume		
<u>Straßenausbau</u>		0,11 ha
Straße geschottert	0,07 ha	
Weg grasbewachsen	0,03 ha	
Gehölzsukzession meist baumförmig	0,01 ha	
<u>Geplanter Spielplatz</u>		0,15 ha
<u>Geplante Kompensationsfläche</u>		1,36 ha
Streuobstwiese brachfallend	1,11 ha	



Gehölz strauchig, spontan	0,16 ha
Feuchtbrache	0,05 ha
Weg grasbewachsen	0,03 ha
Gehölz gepflanzt	0,01 ha
Summe	2.46 ha

Planung Stand 03/2019	
<u>Geplante Kindertagesstätte (GRZ 0,6)</u>	0,84 ha
max. Bebauung und Bodenversiegelung	0,51 ha
Mindestbegrünung	0,33 ha
<u>Straßenausbau</u>	0,11 ha
Vollversiegelung	0,11 ha
<u>Geplanter Spielplatz</u>	0,15 ha
<u>Interne Kompensationsfläche</u>	1,36 ha
Summe	2,46 ha

Versiegelungszunahme
Planung (0,51 ha + 0,11 ha) – Bestand (0,02 + 0,07 ha) = 0,53 ha. Hinzuweisen ist auf ein in älteren Karten verzeichnetes Gebäude im Bereich der jetzigen Gehölzsukzession, das heute nicht mehr vorhanden ist.

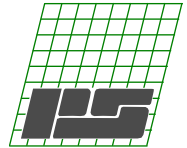
B Gesetzliche und planerische Vorgaben

B1 Fachgesetzliche Grundlagen und ihre Berücksichtigung

Es handelt sich um einen regulären Bebauungsplan, der im Regelverfahren nach §§ 3 und 4 BauGB aufgestellt wird. Parallel wird der Flächennutzungsplan angepasst. Nach § 2 (4) BauGB ist ein Umweltbericht unter Orientierung an der Anlage 1 zum BauGB zu erstellen. Gemäß § 1 (3) BauGB ist die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung zu berücksichtigen und es sind Ausgleichsflächen und –maßnahmen darzustellen. Der gleiche Absatz sowie § 2 (4) stellen aber auch klar, dass diese in der Abwägung nach § 1 (7) BauGB nur zu berücksichtigen sind, auf einen Vollaussgleich also auch verzichtet werden kann.

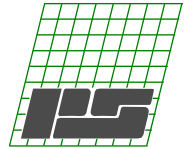
Die Kompensationsermittlung erfolgt durch eine verbal-argumentative Analyse. Ein Zusatzgutachten Boden ist schon wegen Nicht-Ereichens der 1-ha-Grenze durch das Bauvorhaben entbehrlich.

BauGB		
	Zielsetzung	Berücksichtigung in der Umweltprüfung
§ 1 (6) Nr.1	allgemeine Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse	ist erfüllt
§ 1 (6) Nr.7a	Berücksichtigung der Auswirkungen auf Naturgüter, ihr Wirkungsgefüge, Landschaft, biologische Vielfalt	Gegenstand von Umweltbericht und Eingriffsermittlung
§ 1 (6) Nr.7f	Nutzung erneuerbarer Energien, sparsame und effiziente Nutzung von Energie	Bisher keine Vorgaben



§ 1 (6) Nr.7g	Berücksichtigung des Landschaftsplans	Siehe Pkt. B2
§ 1 (6) Nr.8	u.a. Belange der Land- und Forstwirtschaft	Es gehen keine Landwirtschaftsflächen verloren
§ 1 (7)	gerechtes Abwägungsgebot der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander	Zwingende Vorgabe
§ 1a (2)	Bodenschutzklausel: „Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen.. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. Die Grundsätze nach den Absätzen 1 und 2 sind in der Abwägung nach § 1 Abs.7 zu berücksichtigen. Die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlicher oder als Wald genutzter Flächen soll begründet werden; dabei sollen Ermittlungen zu den Möglichkeiten der Innenentwicklung zugrunde gelegt werden, zu denen insbesondere Brachflächen, Gebäudeleerstand, Baulücken und andere Nachverdichtungsmöglichkeiten zählen können.“	keine besonderen Minimierungsmaßnahmen vorgesehen; teilweise wird eine Altablagerung überbaut
§ 1a (3)	Berücksichtigung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung bei der Abwägung, Ausweisung verbindlicher Ausgleichsflächen und –maßnahmen	im B-Plan bzw. Umweltbericht enthalten
§ 1a (5)	Erfordernisse von Klimaschutz und Klimawandel	Sensibilität bezüglich Klima gering
§ 2 (4)	Umweltprüfung und Umweltbericht	Teil 2 der Planbegründung
§ 2 (4)	Abwägungsgebot der Umweltbelange	Laut Planbegründung vorgesehen
§ 4c	Monitoringgebot	Festlegg. im weiteren Verfahren
§ 8 (2)	Entwicklungsgebot des B-Plans aus dem FNP	Parallele FNP-Anpassung
§ 9 (1a)	Festsetzung von Kompensationsflächen und –maßnahmen	Kompensation erfolgt soweit wie möglich intern
Anlage 1	Inhalte des Umweltberichts	Umweltbericht entsprechend Anlage 1 gegliedert

BNatSchG (betroffene oder besonders zu beachtende Ziele)		
	Zielsetzung	Berücksichtigung in der Umweltprüfung
§ 1 (1) Nr.2	dauerhafte Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes	Funktionsminderung gegeben, Berücksichtigung im Rahmen der Kompensationsmaßnahmen
§ 1 (3) Nr. 2	Erhalt der Funktionsfähigkeit der Böden im Naturhaushalt	Funktionsminderung unvermeidlich
§ 1 (3) Nr. 4	Schutz von Luft und Klima	siehe BauGB § 1a (5)
§ 1 (4) Nr. 2	Berücksichtigung der Erholungsbelange vor allem im besiedelten und siedlungsnahen Bereich	Planung führt zum Verlust von Erholungsfläche
§ 1 (5)	Vorrang von Wiedernutzung und Baulückenschließung im Innenbereich gegenüber Bebauung im Außenbereich	Planung standortabhängig (Nähe zu vorhandenen und geplanten Wohngebieten)
§ 1 (6)	Erhalt und ggf. Neuschaffung von (naturnahen wie stärker gestalteten) Freiräumen im besiedelten und siedlungsnahen Bereich	U.a. diesem Ziel dient u.a. die geplante Ausgleichsfläche



§ 13	Vorrang hat die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen, Kompensation nicht vermeidbarer erheblicher Beeinträchtigungen	Schwerpunkt muss hier auf Kompensation liegen
§ 18 (1)	bei durch B-Pläne vorbereiteten Eingriffen sind die Vorschriften des BauGB einschlägig	hier zutreffend
§ 30	Gesetzlich geschützte Biotope	Das Bauvorhaben liegt vollständig außerhalb vom Streuobstbestand
§ 39	Verbote des allgemeinen Artenschutzes	berücksichtigt durch Hinweise im B-Plan
§ 44 (1)	Zugriffsverbote des speziellen Artenschutzes	Werden mittels gegenüber § 39 BNatSchG erweiterten Beschränkungen gewährleistet
§ 44 (5)	Einschränkung der Zugriffsverbote im Rahmen der Eingriffsregelung sowie bei baurechtlich zulässigen Vorhaben	kritische Arten sind auf den geplanten Bauflächen unwahrscheinlich

Andere Fachgesetze

Hier keine Normen und Belange betroffen, die über das BNatSchG und die Umweltbelange im BauGB hinausgehen.

Kompensations-Verordnung (KV, 01.09.2005)

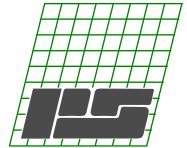
Findet hier Anwendung, spezielle Regelungen nicht betroffen.

B2 Fachlich relevante Planungsvorgaben und ihre Berücksichtigung

Allgemeine Planungsvorgaben		
	Zielsetzung	Berücksichtigung in der Umweltprüfung
Regionalplan Mittelhessen (2010)	Vorranggebiet Landwirtschaft (einschl. des Streuobstes), außerhalb der gepl. Baufläche auch Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen	Keine Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Nutzung
Flächennutzungsplan	Streuobst bisher Landwirtschaftsfläche, übrige Fläche Park/ Garten	Anpassung der als. Park/ Garten dargestellten Fläche
Landschaftsplan (2001)	Pflege, Nachpflanzung und Erweiterung des Streuobstes, für die übrige Fläche keine Entwicklungsaussage (ausg. Beseitigung von Gartenabfällen)	Naturschutzfachliche Aufwertung des Streuobstes entspricht L-Plan

Spezielle Planungsvorgaben		
	Zielsetzung	Berücksichtigung in der Umweltprüfung
Wasserschutzgebiete	Kein Wasserschutzgebiet	Nicht betroffen
Überschwemmungsgebiete	Kein Überschwemmungsgebiet.	Nicht betroffen
Denkmalschutz	Nicht betroffen, und nach Kenntnisstand auch keine besondere Sensibilität hinsichtlich Bodenfunden.	Hinweis im B-Plan

Speziell Naturschutz



	Zielsetzung	Berücksichtigung in der Umweltprüfung
Natura-2000-Gebiete	Auch in der Umgebung kein Natura-2000-Gebiet	Nicht betroffen
Sonstige Naturschutzflächen	Ebenso	Nicht betroffen
Gesetzlich geschützte Biotope	Streuobst nach § 13 HAGBNatSchG geschützt	Wird aufgewertet
Streng geschützte Tierarten	Im gepl. Baugebiet sind Neuntöter und Grünspecht mögliche Brutvögel, möglich sind weiterhin Fledermaus-Sommerquartiere, nicht ganz auszuschließen sind Schlingnatter und Zauneidechse	Einzelne Arten sind mittels artenschutzrechtlicher Prüfung (ASP) prüfbedürftig (s.u. Anhang 2.)
Besonders geschützte Pflanzenarten	Nicht vorhanden (gilt auch für die nur bundesrechtlich geschützten).	Nicht betroffen
Rechtskräftige Kompensationsflächen	Im NATUREG keine verzeichnet.	--
Ökokontofflächen	Im NATUREG keine verzeichnet.	--

C Bestandsaufnahme und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes

C1 Umwelt und ihre Bestandteile (Schutzgüter)

C1.1 Vegetation und Biotopstrukturen

Grundlage ist die Bestandsaufnahmen vom 18.04.2018, mit der der Frühlingsaspekt erfasst wurde. Ein im Plangebiet spontan aufgewachsenes Gehölz wird vom Forst als Wald eingestuft, sodass dessen Rodung eine Ersatzaufforstung erfordert.

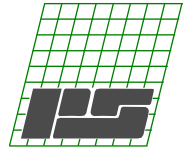
Geplante Baufläche - Gehölzsukzession

Die Westhälfte der überplanten Fläche wird von baumförmiger Gehölzsukzession beherrscht, die auch einige darin eingewachsene alte Apfelbäume enthält. Neben spontanen (darunter eine recht große Salweide) sind auch gepflanzte Gehölze anzunehmen. Zu den vorkommenden Arten siehe Artenliste in C1.2, Salweide ist die häufigste Baumart. Auch Totholz ist vorhanden. Der Strauchmantel am Westrand liegt größtenteils schon auf der gepl. Ausgleichsfläche.

Auf den Basaltuntergrund weisen vereinzelte Basaltsteine hin. Entsprechend der Gehölzdominanz treten Gräser und Stauden vorwiegend am Rand auf und enthalten standortbedingt nur nitrophile Arten. Der ruderale Charakter wird vermutlich verstärkt durch Altablagerungen im Boden, auf die auch noch kleinere Bauschuttablagerungen hinweisen. Außerdem finden sich Gartenabfälle.

Geplante Baufläche – Ehemalige Parkanlage

Im nordöstlichen Viertel überwiegt aktuell nicht gepflegte Parkanlage mit zahlreichen jungen bis mittelalten Laubbäumen (u.a. Hainbuche, Rosskastanie, Spitzahorn, Götterbaum, Weißbirke), weiterhin gepflanzte Sträucher wie Hasel, Schneebeere, Alpen-Johannisbeere, Liguster, Kerrie, Gewöhnlicher und Wolliger Schneeball, Thunbergs Berberitze, Mahonie, Weißer Hartriegel und gepflanzte Wildrosen. Durch frühere Rückschnittmaßnahmen gefördert sind auch kleinere Baumhöhlen vorhanden. Hervorzuheben sind 4 mittelalte bis alte Hainbuchen, die eng benachbart in der Nordwestecke stehen. Die



Krautschicht ist durch Beschattung und Nährstoffreichtum geprägt. Auf die Erholungsfunktion weisen einige Bänke hin.

Geplante Baufläche – Bolzplatz

Der im Süden gelegene Bolzplatz ist mit Extensivrasen bewachsen.

Geplante Baufläche – südliche Randzone

Südlich vom Bolzplatz artenarmer, gräserdominierter Brachwiesenstreifen in leichter Muldenlage. Auf leicht feuchten Boden weisen Großer Wiesenknopf und Scharbockskraut hin. An diese schließt sich westlich vom Bolzplatz eine ähnlich geprägte Brachwiese mit 4 alten Apfelbäumen an, welche ausgeprägte Baumhöhlen und damit einen hohen Erhaltungswert aufweisen.



Foto 1: Streuobstwiesenrest am Südrand der geplanten Baufläche, Blick nach Westen; © Richter



Foto 2: Blick vom Bolzplatz nach Westen auf das Salweiden-Baumgehölz; ; © Richter



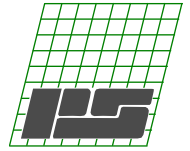
Foto 3: Blick von der ehemaligen Parkanlage in Richtung Bolzplatz; ; © Richter



Foto 4: Ostrand des spontanen Salweiden-Baumgehölzes; ; © Richter

Geplante Ausgleichsfläche – Streuobst

Auf der geplanten Ausgleichsfläche stocken ungefähr 100 mittelalte bis alte Obstbäume, ganz überwiegend Apfel, selten Birne, und bilden einen der größten Streuobstbestände in Alsfeld. Streuobst nimmt den bei weitem überwiegenden Teil dieser Fläche ein. Die Bäume stehen ungleichmäßig dicht,



es sind auch einige größere Lücken vorhanden. Nachpflanzungen sind zumindest in den letzten 25 Jahren nicht erfolgt. Entsprechend dem Baumalter sind Baumhöhlen häufig, und auch absterbende oder zusammengebrochene Bäume kommen vor (Totholz).

Die brachfallende Wiese ist als ursprünglich mäßig nährstoffreich einzustufen, aktuell geringe Nutzung führt aber zu Nährstoffanreicherung und Zunahme von Ruderalstauden. Gelegentlich sind auch Sträucher, kleinere Gebüsche (Heckenrose, Eingriffeliger Weißdorn, Schlehe, Brombeere) und Brennnessel-fluren vorhanden.

Zumindest Teilflächen beinhalten eine alte Abgrabung (ehemalige Lehmgrube?).

Geplante Ausgleichsfläche – sonstige Gehölze

Am Ostrand Im Übergang zur östlich außerhalb gelegenen Baumsukzession Strauchgebüsch, z.T. von Brombeere dominiert, und Brennnessel-fluren.

Im Süden der Streuobstfläche flächiges Gebüsch im Bereich einer flachen alten Abgrabung (Schlehe, Brombeere, Salweide jung), von der sich eine auffällige Geländestufe nordwestwärts fortsetzt.

Parallel zum südwestseitigen Weg einige aktuell ca. 10 m hohe Feldahorn-Anpflanzungen.

Geplante Ausgleichsfläche – Feuchtbiotope

Im Nordteil auf ca. 400 m² Feuchtbiotop mit Tümpelbildung im Winterhalbjahr, der zumindest optisch zum Aufnahmezeitpunkt von Blutweiderich dominiert wurde. Seggenarten wurden nicht beobachtet. Breite Übergangszone zum umgebenden Streuobst, dort örtlich auch Strauchgebüsch.

Eine weiterer, kleinerer Feuchtbiotop ca. 40 m westlich in deutlicher Mulde, dort dominiert Rohrglanz-gras.



Foto 5: Blick in das Streuobst der Kompensations-Fläche, hier stärker offene Partie; © Richter



Foto 6: Übergangszone zwischen Gehölz und Streuobst am Westrand der geplanten Baufläche; © Richter

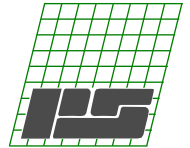


Foto 7: Feuchtbiotop am Nordrand der Kompensationsfläche, im Sommer austrocknend; © Richter



Foto 8: Bereich mit dichtem Streuobst; © Richter

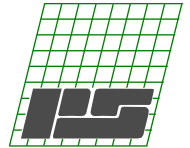
Bewertung

Die vom Bauvorhaben betroffenen Gehölze und Einzelbäume haben Bedeutung für Fauna (Baumhöhlen), Landschaftsbild (Ortsrandeingrünung) und siedlungsnaher Erholung.

C1.2 Flora

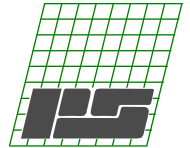
Die insgesamt mäßig artenreiche Flora wird entsprechend dem Lösslehmuntergrund von Nährstoffzeigern beherrscht. Dies gilt, gefördert durch die aktuell geringe Nutzung, auch für den Streuobstbestand. Auch außerhalb der beiden Feuchtbiotope kommen vereinzelt Feuchtezeiger vor. Da die geplante Nutzungsaufteilung zum Zeitpunkt der Geländeaufnahme detailliert noch nicht bekannt war, wurde keine Aufteilung nach Baugebiet und Ausgleichsfläche vorgenommen. Die etwas weniger häufigen Arten lassen sich aber zuordnen.

Am 18.04.2018 festgestellte Pflanzenarten		
Intensivgrünland einschließlich Extensiv-Scherrasen		
<i>Alopecurus pratensis</i>	Wiesen-Fuchsschwanz	
<i>Anthriscus sylvestris</i>	Wiesen-Kerbel	
<i>Bellis perennis</i>	Gänseblümchen	
<i>Festuca rubra</i>	Rot-Schwingel	
<i>Galium album</i>	Wiesen-Labkraut	
<i>Heracleum sphondylium</i>	Wiesen-Bärenklau	
<i>Plantago lanceolata</i>	Spitz-Wegerich	
<i>Ranunculus acris</i>	Scharfer Hahnenfuß	
<i>Taraxacum officinale</i> agg.	Gemeiner Löwenzahn	
<i>Trifolium repens</i>	Weiß-Klee	
Extensivgrünland (mit Ausnahme des Knolligen Hahnenfußes Mäßigfeuchtezeiger)		
<i>Cardamine pratensis</i>	Wiesen-Schaumkraut	Vereinzelt Streuobstwiese
<i>Deschampsia cespitosa</i>	Rasen-Schmieie	Lokal Streuobstwiese
<i>Ficaria verna</i>	Scharbockskraut	Gelegentlich Streuobstwiese
<i>Ranunculus bulbosus</i>	Knolliger Hahnenfuß	Rand der Baumsukzession
<i>Sanguisorba officinalis</i>	Großer Wiesenknopf	Südlich Bolzplatz und vereinzelt



		Streuobstwiese
Mehrkjährigen Ruderalfluren (vorwiegend geplantes Baugebiet)		
<i>Chelidonium majus</i>	Schöllkraut	
<i>Cirsium arvense</i>	Acker-Kratzdistel	Auch Streuobstwiese
<i>Lamium album</i>	Weißes Taubnessel	
<i>Ranunculus repens</i>	Kriech-Hahnenfuß	
<i>Rubus caesius</i>	Kratzbeere	Auch Streuobstwiese
<i>Tanacetum vulgare</i>	Rainfarn	
<i>Urtica dioica</i>	Große Brennnessel	
Kurzlebige Ruderalfluren		
<i>Plantago major</i>	Breit-Wegerich	
<i>Tripleurospermum perforatum</i>	Geruchlose Kamille	
Nährstoffreiche Gehölzsäume und Gehölze (vorwiegend geplantes Baugebiet)		
<i>Aegopodium podagraria</i>	Giersch	
<i>Alliaria petiolata</i>	Knoblauchsrauke	
<i>Ficaria verna</i>	Scharbockskraut	
<i>Galeopsis tetrahit</i>	Gewöhnlicher Hohlzahn	Auch Streuobstwiese
<i>Galium aparine</i>	Klebkraut	
<i>Geranium robertianum</i>	Ruprechtskraut	
<i>Geum urbanum</i>	Echte Nelkenwurz	
<i>Glechoma hederaceum</i>	Gundermann	
<i>Lapsana communis</i>	Rainkohl	
<i>Muscari armeniacum</i>	Garten-Traubenhyazinthe	Im Gehölzbereich verwildert
<i>Pulmonaria officinalis</i>	Echtes Lungenkraut	Im Gehölzbereich verwildert
<i>Ranunculus auricomus</i> agg.	Gold-Hahnenfuß	
<i>Rubus idaeus</i>	Himbeere	
<i>Torilis japonica</i>	Gewöhnlicher Klettenkerbel	
<i>Veronica hederifolia</i>	Efeublättriger Ehrenpreis	
<i>Vicia sepium</i>	Zaun-Wicke	
Mäßig nährstoffreiche Gehölzsäume und Gehölze		
<i>Ajuga reptans</i>	Kriechender Günsel	Ehem. Parkanlage
<i>Potentilla sterilis</i>	Erdbeer-Fingerkraut	Rand der Baumsukzession, ehem. Parkanlage, vereinzelt auch Streuobstwiese
<i>Viola cf. riviniana</i>	Hain-Veilchen	Ehem. Parkanlage
Feucht-nasse Standorte (Feuchtbiotope)		
<i>Juncus inflexus</i>	Blaugrüne Binse	
<i>Lythrum salicaria</i>	Blut-Weiderich	
<i>Phalaris arundinacea</i>	Rohr-Glanzgras	

Spontane und subspontane Gehölze (Baumsukzession, ehemalige Parkanlage)		
<i>Acer campestre</i>	Feldahorn	
<i>Acer platanoides</i>	Spitzahorn	
<i>Acer pseudoplatanus</i>	Bergahorn	
<i>Betula pendula</i>	Weißbirke	
<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche	
<i>Cornus sanguinea</i>	Roter Hartriegel	



<i>Corylus avellana</i>	Hasel	
<i>Crataegus monogyna</i>	Eingriffeliger Weißdorn	
<i>Prunus avium</i>	Vogelkirsche	
<i>Prunus domestica</i>	Pflaume, Zwetschge	
<i>Prunus spinosa</i>	Schlehe, Schwarzdorn	
<i>Ribes rubrum</i>	Rote Johannisbeere	
<i>Rosa canina</i>	Heckenrose	
<i>Rubus fruticosus agg.</i>	Brombeere	
<i>Salix caprea</i>	Salweide	
<i>Sambucus nigra</i>	Schwarzer Holunder	
<i>Sorbus aucuparia</i>	Eberesche, Vogelbeere	

Bewertung

Keine wesentlich der Planung entgegenstehenden Belange, gute Stickstoffversorgung wertmindernd. Auch die etwas weniger häufigen Arten Erdbeer-Fingerkraut, Gold-Hahnenfuß und Hain-Veilchen sind nicht gefährdet.

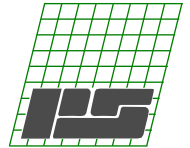
C1.3 Fauna

Faunistische Geländeerhebungen erfolgten nicht. Die nachfolgenden Aussagen beruhen auf den Habitateinschätzungen des Verfassers und Hinweisen in leicht zugänglichen Datenquellen.

Vögel

Im Eingriffsgebiet ist die für gehölzgeprägte Ortsrandlagen typische Avifauna zu erwarten, u.a. sind Amsel, Blaumeise, Buchfink, Buntspecht, Dorngrasmücke, Eichelhäher, Elster, Feldsperling, Fitis, Gartenbaumläufer, Gartengrasmücke, Goldammer, Grauschnäpper, Grünfink, Heckenbraunelle, Kernbeißer, Kleiber, Kohlmeise, Mäusebussard, Mönchsgrasmücke, Nachtigall, Rabenkrähe, Ringeltaube, Rotkehlchen, Schwanzmeise, Singdrossel, Sommergoldhähnchen, Star, Stieglitz, Sumpfmehse, Wacholderdrossel, Zaunkönig und Zilpzalp mögliche oder sogar wahrscheinliche Brutvögel. Entsprechend den Baumhöhlen sind auch Höhlenbrüter wahrscheinlich. Nicht auszuschließen sind auch der europarechtlich streng geschützte Neuntöter, der bundesrechtlich streng geschützte Grünspecht und (als Randbrüter gegen die Streuobstbrache) der neuerdings mit „ungünstig-schlecht“ (rot) eingestufte Bluthänfling. Begünstigend für eine relativ artenreiche Avifauna sind ältere Bäume auf östlich angrenzenden Hausgrundstücken. Hingegen sind Arten mit erhöhten Habitatansprüchen wie der in Hessen stark gefährdete Gartenrotschwanz unwahrscheinlich.

Auf der Streuobstfläche ist entsprechend Flächengröße, Höhlenangebot und Totholzreichtum mit der für solche Biotope typische Avifauna zu rechnen. Ungünstig ist allerdings die aktuell meist hochwüchsige Gras- und Krautschicht, was die Eignung u.a. für Gartenrotschwanz (siehe oben), Baumpieper (in Hessen stark gefährdet) und Turteltaube (ebenso) mindert. Der in Hessen aktuell wegen Bestandserholung nur der Vorwarnliste zugeordnete Steinkauz kommt gegenwärtig im Raum Alsfeld nicht vor. Mögliche Brutvögel sind auch die schon genannten Arten Grünspecht und Neuntöter. Als halboffenes Wiesengebiet auch als Jagdhabitat für Greifvögel und Eulen geeignet, darunter auch die VSR-Anhang-I-Art Rotmilan.



Fledermäuse

Alle Arten sind europarechtlich streng geschützt und damit besonders zu beachten. Beide Teilbereiche eignen sich als Jagdräume für in der Umgebung z.B. in Gebäuden siedelnde Fledermausarten. Insbesondere der Streuobstbestand weist auch ein Potenzial für Sommer- und Zwischenquartiere auf. Solche sind in geringerem Umfang, da weniger und kleinere Baumhöhlen, auch in den Gehölzen des Eingriffsgebiets möglich.

Andere Säugetiere

Die FFH-Anhang-IV-Art Haselmaus lässt sich nicht grundsätzlich ausschließen, erscheint aber wegen der isolierten Lage in einem Ackergebiet ohne Waldflächen unwahrscheinlich.

Reptilien

Die FFH-Anhang-IV-Arten Zauneidechse und insbesondere Schlingnatter sind aufgrund der Habitatstruktur auf beiden Teilflächen nicht völlig auszuschließen. Sie wurden laut Landschaftsplan in Alsfeld nachgewiesen, tauchen aber in der FENA-Karte für Blatt 5221 Alsfeld nicht auf. Wahrscheinlicher sind die nicht streng geschützten Vorwarnliste-Arten Blindschleiche und Bergeidechse, im Streuobstbereich wegen des örtlich feuchten Geländes vielleicht auch die Ringelnatter (ebenfalls Vorwarnliste).

Amphibien

Ob und welche Arten den Tümpelbiotop auf der Streuobstwiese besiedeln, wurde nicht eruiert. Ein Potenzial ist anzunehmen.

Insekten

Nährstoffreichtum und meist hochwüchsige Vegetation lassen vorwiegend häufige, ungefährdete Arten erwarten. Potenzial erhöhend sind die beiden Feuchtestellen im Streuobstbereich und der Reichtum an stehendem und liegendem Totholz. Auf der Streuobstfläche ist die FFH-Anhang-II-Art Dunkler Ameisenbläuling nicht ausgeschlossen, da die Futterpflanze Großer Wiesenknopf vereinzelt vorkommt. Der Wiesenknopf wurde auch südlich vom Bolzplatz festgestellt, das Potenzial für den Falter ist dort aber wegen früher intensiver Nutzung und direkt anschließendem Intensivacker sehr gering.

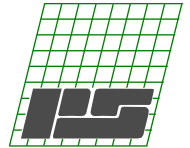
Bewertung

Verglichen mit dem angrenzenden Acker und der Siedlungslage Alsfeld haben beide Teilflächen erhöhte faunistische Bedeutung. Dies betrifft Avifauna (wenngleich eng eingemischte Arten unwahrscheinlich sind), Fledermäuse, eventuell totholzbewohnende Insekten und mit geringerer Wahrscheinlichkeit Fledermäuse.

Vom Potenzial her, also bei geeigneten Pflegemaßnahmen, ist der Streuobstbestand günstiger zu bewerten, was die Standortentscheidung für die Kindertagesstätte erleichtert. Auf der geplanten Baufläche wertmindernd sind das Fehlen von Altbäumen, der Nährstoffreichtum, die außerhalb der Gehölze dichte Gras- und Krautschicht und das Fehlen lückig bewachsener, besonnener Bodenflächen. Die Habitatsignung des Bolzplatzes wird durch häufige Nutzung und artenarme Grasnarbe beeinträchtigt.

C1.4 Umgebung des Plangebiets

Nach Westen, Norden und Süden schließt sich intensiv bewirtschaftetes Ackerland an, weiter westlich und nordwestlich in Richtung Segelflugplatz auch Intensivwiese. Östlich schließen sich durchgrünte



Wohngebiete der westlichen Kernstadt an. Speziell in direktem Anschluss an das Plangebiet auf einigen Grundstücken auch ältere Laub- und Nadelbäume.

Bewertung

Wegen der dadurch eingeschränkten Biotopvernetzung leicht mindernde Wirkung auf beide Teilflächen des Plangebiets.

C1.5 Biologische Vielfalt

Im Vergleich zur Umgebung hat das Plangebiet sehr wahrscheinlich erhöhte faunistische Bedeutung, während die botanische Bedeutung wegen Nährstoffreichtum und Fehlen gefährdeter Arten nur mäßig ist. Allerdings ist auch bei der Fauna höchstens vereinzelt mit stark gefährdeten Arten zu rechnen, und dies am ehesten im Streuobstbereich (evtl. Gartenrotschwanz, vielleicht Fledermausarten).

C1.6 Landschaft

Relief: Gering nach Westen abfallender Höhenrücken und flache Muldenlage.

Höhenlage: Ca. 300 m ü.NN.

Landschaftsbild: Strukturreiche, gehölzgeprägte Inselfläche am Ortsrand, welche von ausgeräumten Ackerflächen umgeben wird. Dadurch auch erhöhte Erholungseignung und Besucherfrequentierung.

Bewertung

Beide Teilflächen beinhalten unbedingt erhaltungswürdige Landschaftsstrukturen. Auch die Erholungseignung und –nutzung sind in der Abwägung zu berücksichtigen.

C1.7 Boden

Geologie: Der im Untergrund anstehende Basalt des Miozäns wird vor allem nach Westen zu von Lösslehm überdeckt. Laut Untersuchungsbericht beträgt die Lösslehmmächtigkeit auf dem gepl. Baugrundstück meist 1-2 m und geht fließend in den unterlagernden Basaltzersatz über. Ungefähr ab dem Westrand des Plangebiets treten Sedimente des Miozäns auf. (Quelle: Internetversion der Geologischen Übersichtskarte 1:300.000).

Datengrundlage Boden: BodenViewer Hessen im Internet, Stand November 2018. Die geplante Baufläche wird in den Karten 1:5.000 der Siedlungslage zugerechnet und nicht dargestellt. Ergänzend berücksichtigt wurde der im Juli 2019 fertiggestellte geo- und abfalltechnische Untersuchungsbericht (Titel siehe Pkt. J).

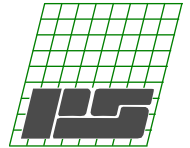
Bodentyp: Im Umfeld Pseudogley-Parabraunerde mit Parabraunerde aus mächtigem Löss, damit ein in Hessen häufiger Bodentyp.

Bodenart: Lehm.

Bodeneigenschaften (nur Streuobstfläche): Ertragspotenzial hoch bis sehr hoch, Nitratrückhaltevermögen sehr hoch, Wasserspeichervermögen hoch, nutzbare Feldkapazität mittel.

Landw. Nutzbarkeit: Grünlandzahl der Streuobstfläche 45-50.

Erosionsgefährdung: Auf umliegenden Ackerflächen z.T. erhöhte Erosionsgefährdung. Das geplante Bauvohaben ist aber weder dadurch betroffen (Extremereignisse ausgenommen) noch Auslöser von nach außerhalb wirksamer Bodenerosion.



Biotoppotenzial: Die Streuobstfläche ist als Lösslehmstandort für gezielte Aushagerung nicht sehr gut geeignet.

Bodenfunktionsbewertung Planung: Im Streuobstbereich mittel.

Altablagerungen: Das o.a. Gutachten bestätigte inhomogen zusammengesetzte Auffüllungen und Anschüttungen aus der früheren Nutzung als Lagerfläche für Abfälle des städtischen Bauhofs. Ermittelt wurden aber nur gering erhöhte Schadstoffbelastungen u.a. durch Chrom und Nickel (maximal LA-GA-Klasse Z2), sodass keine vorlaufenden Sanierungsmaßnahmen erforderlich sind.

Bewertung

Teilweise bestehen durch frühere Abgrabungen gestörte Bodenverhältnisse, was den Erfüllungsgrad der Bodenfunktionen sehr wahrscheinlich mindert. Auch wenn in der Bodenkarte 1:5.000 nicht dargestellt, bestehen nach der Geländeaufnahme auch auf der Streuobstfläche partiell alte Abgrabungen und dadurch Minderungen der Bodenfunktionen. Die Bodenfunktionsbewertung „mittel“ dürfte also nur partiell berechtigt sein. Im Rahmen der Erschließungsplanung erfolgen weitere Baugrunduntersuchungen.

C1.8 Wasser

Oberflächengewässer

Keine perennierenden Oberflächengewässer.

Wasserhaushalt

Gemäß Geländebefund und Vegetation normalfrisch bis, insbesondere auf Teilen der Streuobstwiese, leicht wechselfeucht. Nasse, zeitweise überschwemmte Flächen im Norden der Streuobstfläche sind wohl durch alte Abgrabungen bedingt, auch wenn ausgeprägte Böschungen fehlen.

Grundwasser

Der im Untergrund vor allem der geplanten Baufläche anstehende Basalt ist ein typischer Kluftgrundwasserleiter. Der darüber z.T. anstehende Lösslehm bzw. ganz im Westen die Miozänsedimente haben nur eine mäßige bis geringe Wasserdurchlässigkeit. Die nassen Stellen im Norden der Streuobstwiese könnten sowohl durch zeitweise hoch anstehendes Grundwasser als auch Stauwasser (Regenwasser) bedingt sein.

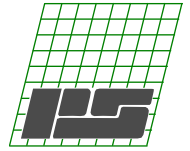
Bei den Außenarbeiten für das Baugrundgutachten wurde im trockenen Sommer 2019 bis in 3,4 m Tiefe im geplanten Baubereich kein Grund- oder Schichtwasser angetroffen, solches wird aber für niederschlagsreiche Witterungsperioden nicht ausgeschlossen.

Bewertung

Auf der geplanten Baufläche kein verstärkt zu berücksichtigender Belang. Dessen ungeachtet bedeutet die mit dem Plan vorbereitete Bodenversiegelung wie schon beim Schutzgut Boden einen erheblichen Eingriff.

C1.9 Örtliches Klima

Insgesamt leicht westwindexponierte Kuppenlage. Als Gehölzbestand kühlend bei sommerlicher Hitze. Kaltluftbildung bei nächtlicher Ausstrahlung hauptsächlich auf den umgebenden Ackerflächen, aber trotz des Baumbestandes wegen der Muldenlage, des z.T. feuchten Bodens und der gegenwärtig



hochstehenden Vegetation auch auf der Streuobstwiese. Kaltluftabfluss nach Nordwesten von der Ortslage weg Richtung Bahnlinie.

Bewertung

Lokalklimatische Auswirkungen nur im unmittelbaren Nahbereich gegeben. Wegen der leicht windexponierten Lage sollte, wie in der Kindertagesstätte-Entwurfsskizze vorgesehen, eine windgeschützte Innenfläche geschaffen werden.

C1.10 Immissionsbelastung

Lage abseits von Lärm- und Schadstoffemittenten.

C1.11 Sonstige Vorbelastungen

Sonstige, bisher nicht angesprochene Funktionsminderungen sind nicht gegeben.

C1.12 Wechselwirkungen

Die Baumbestände auf der geplanten Baufläche dürften Brutplatz bzw. Siedlungsraum verschiedener Vogel- und Kleinsäugerarten sein, die ihre Nahrung z.T. auf der umliegenden Ackerfläche und auch auf der Streuobstfläche suchen. Betroffen sind in erster Linie Trivialarten. Diese Funktion geht verloren.

Bewertung

Die isolierte Lage der Baumgehölze am Rand eines intensiven Ackergebietes ist im gegenwärtigen Zustand als leicht werterhöhend zu werten, da davon auch eine leichte faunistische Wertsteigerung auf die benachbarten Ackerflächen ausgeht.

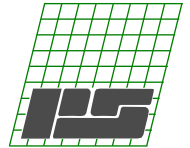
C1.13 Berücksichtigung externer Gebiete

Entfällt, da nur hinsichtlich Fauna leichte Positivwirkungen auf Nachbarflächen (Ackerflächen als ergänzender Nahrungshabitat, Gehölze im gepl. Baugebiet auch für die Streuobstfläche leicht werterhöhend). Zu beachten ist die im Süden an die geplante Kindertagesstätte unmittelbar angrenzende Ackernutzung.

C1.14 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Im geplanten Baugebiet möglicherweise weitere Reduzierung der Pflege und Zunahme der Brachflächen. Verstärktes Brachfallen und dadurch Abnahme der naturschutzfachlichen Wertigkeit ist insbesondere auch für die zur Kompensation vorgesehenen Streuobstwiese naheliegend. Dies soll durch die geplanten Kompensationsmaßnahmen gestoppt werden.

C2 Zusammenfassende Übersicht



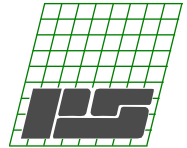
Auf der geplanten Baufläche kritische Schutzgüter sind Flächenverbrauch (Größe des Baugebiets 0,84 ha), Vegetation (umfangreicher, nicht zu erhaltender Baumbestand), Fauna (Habitatfunktion der Gehölze), Boden (trotz partieller Bodenstörungen wegen 0,53 ha zulässige Neuversiegelung) und Wasser (Eingriff in den Wasserhaushalt im Umfang der Neuversiegelung). Die nachstehende Übersicht bezieht sich nur auf die geplante Baufläche.

Kriterium	Besondere Charakteristika	Bedeutung, besondere Eingriffserheblichkeit (E)
Vegetation	Artenreiche Laubgehölzbestände	erhöht, E. gegeben
Flora	Überwiegend nur nitrophile Trivialarten in der Krautvegetation, aber zahlreiche Gehölzarten	mäßig
Fauna	Mutmaßlich Wichtiger Habitat für Vögel und Kleinsäuger, eventuell auch für Fledermäuse, endgültige Beurteilung nur durch faunistisches Gutachten gesichert	mutmaßlich erhöht, E. gegeben
Biologische Vielfalt	Überwiegend nur häufige Arten zu erwarten	eher gering
Boden	z.T. gestörter oder durch Altablagerungen vorbelasteter Standort, im übrigen wohl nur mittelwertig ausgeprägte Bodenfunktionen	mäßig
Wasser	Normalstandort, keine Gewässer, kein Grundwassereinfluss, Wasserspeichervermögen des Bodens unklar	mäßig
Landschaft	Landschaftsprägende Gehölzfläche am Ortsrand mit Naherholungsfunktion	erhöht, E. gegeben
Lokalklima	Gehölz dämpft die Extreme bei Strahlungswetter	eher gering
Immissionen	Keine Vorbelastung	--
Sonstige Vorbelastungen	Altablagerungen	ggf. prüfbedürftig
Wechselwirkungen	Brut- und Siedlungsplatz für Tierarten, die das Umfeld als Nahrungshabitat mitnutzen	mutmaßlich mäßig
Planumgebung	Südlich angrenzender Acker im Hinblick auf die geplante Nutzung zu beachten	zu beachten
Besondere Sensibilität von Schutzgütern	Nein, da auch bei der Fauna höchstens vereinzelt seltene oder gefährdete Arten	mutmaßlich ohne Belang
Naturschutzrechtliche Schutzflächen	Auch in der Umgebung nicht vorhanden.	ohne Belang

C3 Menschliche Nutzung

C3.1 Mensch

Bestand



Von Bedeutung ist gegenwärtig nur die siedlungsnaher Erholungs- und Freizeitnutzung (Bolzplatz). Für die Naherholung wichtig ist auch die geplante Ausgleichsfläche. Beide Flächen haben erhöhte Bedeutung wegen der für die Erholung geringwertigen umgebenden Feldflur.

Bewertung

Die Erholungsfunktion geht auf der geplanten Baufläche verloren.

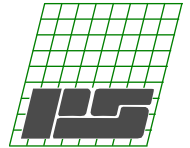
C3.2 Kultur- und Sachgüter

Zu berücksichtigende Kultur- und Sachgüter sind nicht vorhanden bzw. nicht bekannt. Auf die Möglichkeit von archäologischen Bodenfunden wird mit Hinweis 3.3 des Bebauungsplanes hingewiesen.

D Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes

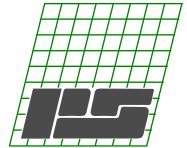
D1 Tabellarische Übersicht für die geplante Baufläche

Allgemeine Umweltauswirkungen		
Kriterium	Nachteilige Umweltauswirkungen	Erheblichkeit im Sinne der Umweltprüfung
Allgemeines		
Flächenverbrauch	Mit 0,84 ha erheblicher Flächenverbrauch	ja
Unterscheidung von anlage- und betriebsbedingten Umweltauswirkungen	Mäßige negative Umweltauswirkungen sowohl durch Baubestand wie Nutzung, weitergehende Differenzierung nicht sinnvoll	Nicht relevant
Besondere Belastungen in der Bauphase	Erhöhte Belastung in der Bauphase (Gehölzrodung, Lärm, Immissionen, Baustellenverkehr im benachbarten Wohngebiet), jedoch nicht sehr stark oder besonders lange andauernd	Nein, da nur im üblichen Rahmen
Planumgebung	Geringe faunistische Negativwirkung auf das benachbarte Streuobst, kompensiert durch die Ausgleichsmaßnahmen	Nein
Kumulative Wirkungen	Im Umfeld werden mit dem anstehenden neuen FNP Wohnbauflächen vorbereitet, aber wohl kein enges zeitliches Zusammentreffen	Nein
Besondere Umweltqualitätsziele	Liegen für das Plangebiet nicht vor.	Nein
Positivwirkungen	Keine mit Ausnahme der angrenzenden Ausgleichsfläche.	Nein
Spezielle Belastungen im Normalbetrieb		
Schadstoffe	Keine besonderen Emissionen	Nein
Lärm	Lärmzunahme durch Kinderlärm (rechtlich privilegiert)	Nein
Erschütterungen	Nicht relevant	Nein
Licht	Keine besonderen Emissionen	Nein
Wärme	Nicht relevant	Nein
Strahlung	Nicht relevant	Nein
Belästigungen	Keine Geruchsbelästigungen u.ä.	Nein
Abfallerzeugung	Nur für Wohnnutzung typische Abfälle (ausgenommen Bauphase).	Nein



Abfallbeseitigung und -verwertung	Entsorgung gewährleistet	Nein
Abwasser	Entsorgung gewährleistet	Nein
Besondere Risiken		
Risiken für die menschliche Gesundheit	Nein	Nein
Risiken für das kulturelle Erbe	Nein	Nein
Risiken für die Umwelt	Nein	Nein
Besondere Unfall- und Katastrophenrisiken	Nicht gegeben.	Nein
Sonstige indirekte oder langfristige Auswirkungen	Nicht gegeben.	Nein
Ressourcenschutz		
Nutzung natürlicher Ressourcen	Nur im für Bauvorhaben üblichem Ausmaß.	Nein
Allgemeinklima, Klimawandel	Keine erhöhte Sensibilität	Nein
Eingesetzte Techniken und Stoffe	Übliches Bauvorhaben, B-Plan trifft keine Aussagen.	--
Technische Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen	Es werden keine besonderen Maßnahmen zur Emissionsminderung, Nutzung erneuerbarer Energien etc. auf B-Planebene festgesetzt.	--

Speziell Naturgüter		
Schutzgut	Nachteilige Umweltauswirkungen	Erheblichkeit im Sinne der Umweltprüfung
Vegetation	Verlust von 0,75 ha Vegetationsfläche, darunter 0,45 ha überwiegende Gehölzfläche	Ja
Flora	Gehölze verhältnismäßig artenreich, Krautvegetation durch nitrophile Trivialarten bestimmt	Ja bzgl. Gehölze
Fauna	Verlust gehölzgeprägter Habitate (Avifauna, Kleinsäuger, Fledermäuse)	Ja
FFH-Tierarten	Als Bewohner nicht auszuschließen sind Neuntöter, Fledermausarten und vielleicht Schlingnatter und Zauneidechse	Ja
Boden	0,53 ha zulässige Neuversiegelung bedingen trotz z.T. beeinträchtigter Bodenfunktionen eine erhebliche Verschlechterung	Ja
Wasser	Kein sensibler Standort, Grad der Beeinträchtigung vom Umfang der Rückhalte- und Versickerungsmaßnahmen abhängig	Eher nein
Landschaft	Verlust landschaftsprägender, für die Naherholung wichtiger Gehölzstrukturen	Ja
Lokalklima	Eher gering	Nein
Besondere Belastungen in der Bauphase	Gehölzrodung (nur außerhalb der Brutzeit), Baustellenbetrieb stört gering auch angrenzende Habitate (Streuobst, baumbestandene Privatgrundstücke)	Nein



Speziell Mensch		
Belang	Nachteilige Umweltauswirkungen	Erheblichkeit im Sinne der Umweltprüfung
Landwirtschaft	Nur auf der Ausgleichsfläche betroffen	Nein
Naherholung	Verlust von Naherholungsfläche, der auch durch die Aufwertung der Streuobstfläche nicht wettgemacht wird	Ja
Wohnbevölkerung	Geringe Verkehrszunahme auf der Zubringerstraße (Feldstraße, Karl-Weitz-Straße) durch die „Kinderanlieferung“, betrifft die dortigen Anwohner	Nein
Kultur- und Sachgüter	Nach Kenntnisstand nicht betroffen, Bodenfunde aber nicht auszuschließen	Aktuell nein
Besondere Belastungen in der Bauphase	Der (eher geringe) Baustellenverkehr betrifft die Anwohner der vorgenannten Straßen	Nein
Besondere Unfall- und Katastrophenrisiken	Nicht gegeben.	Nein

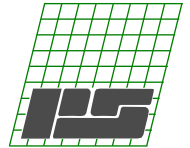
D2 Berücksichtigung der Belange des Bodenschutzes

Zusammenfassung

Die Verschlechterung des Schutzgutes Boden ist als im Sinne der Umweltprüfung erheblich einzustufen:

- 1) Verlust oder weitgehende Funktionsminderung von max. 0,53 ha Bodenfläche durch Überbauung und Versiegelung. Trotz partieller Funktionsminderung des Schutzguts ist dies als erheblicher Eingriff zu werten.
- 2) Betroffen ist am meisten die Funktion als Lebensgrundlage und Lebensraum. Wegen der z.T. gestörten Bodenverhältnisse sind die Regelungsfunktion im Naturhaushalt sowie die Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungsfunktion mutmaßlich nicht ganz so stark betroffen. Beeinträchtigt ist dadurch auch die Archivfunktion. Verhältnismäßig wenig betroffen ist die Nutzungsfunktion, da die land- und forstwirtschaftliche Nutzbarkeit schon jetzt eingeschränkt ist, während die Eignung für siedlungstypische Nutzungen einschließlich Bebauung und Erholung nicht gemindert ist.
- 3) Auch auf der übrigen geplanten Baufläche kann es durch Bodenauf- und -abträge und baubedingte Bodenverdichtungen zu Funktionsminderungen kommen. Zusätzliche Bodeneingriffe könnten durch Versickerungsanlagen für Niederschlagswasser entstehen.
- 4) Wie bei Bauvorhaben die Regel sind wesentliche Eingriffsminderungen ohne Abstriche beim Planziel nicht möglich.
- 5) Die Funktionsminderungen lassen sich auf der vorgesehenen Kompensationsfläche nicht ausgleichen, weil die Wiederaufnahme regelmäßiger Pflege dort keine Steigerung der Bodenfunktionen bewirkt. Dies muss bei dieser Planung deutlich betont werden.
- 6) Verbesserungen der Bodenfunktionen auf externen Flächen sind zum Planstand 09/19 nicht vorgesehen.

Berücksichtigung der Belange des Bodenschutzes (BBodSchG, HAltBodSchG, BauGB (insb. § 1a), § 1 BNatSchG, Kompensations-VO, Arbeitshilfe „Bodenschutz in der Bauleitplanung“



Entsprechend der Zielvorgaben des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG), des Baugesetzbuchs (§ 1a Abs. 2 Bodenschutzklausel, siehe Pkt. B2) und den Grundsätzen des Regionalplans Mittelhessens ist eine Auseinandersetzung mit den Bodenschutzbelangen erforderlich, und es ist darzulegen, wie weit das Ziel eines sparsamen und schonenden Umgangs mit dem Schutzgut Boden im Plan Berücksichtigung gefunden hat.

Gemäß Bodenschutzklausel sind bei der Bauleitplanung besonders zu beachten:

- Vorrang der Wiedernutzbarmachung bebauter Flächen und der Innenentwicklung (z.B. Baulückenschließung) vor Inanspruchnahme bisher nicht bebauter Flächen.
- Begrenzung der Bodenversiegelungen auf das (BauGB) notwendige bzw. (Regionalplan) unvermeidbare Maß.
- Umnutzung landwirtschaftlich oder als Wald genutzter Flächen nur im notwendigen Umfang.
- Böden mit hoher Leistungsfähigkeit für Land- und Forstwirtschaft, hoher Regelungsfunktion, hohem Filter- und Speichervermögen, besonderer kultur- und naturgeschichtlicher Bedeutung sowie Extremstandorte sind vor Beeinträchtigungen und anderweitigen Inanspruchnahmen zu sichern.
- Bei Baumaßnahmen ist der Verlust von Oberboden zu vermeiden.

Inhaltlich geben die Leitfäden „Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB“ (bundesweit, letzte Fassung 2014) und „Bodenschutz in der Bauleitplanung“ (Hessen, HMULV, letzte Fassung 2011) und „Kompensation des Schutzguts Boden in der Bauleitplanung nach BauGB“ (HLNUG 2018) Hilfestellung bezüglich Beurteilungskriterien und Möglichkeiten der Eingriffsminderung.

Die hier zu beurteilende Planung bereitet einen im Sinne der Umweltprüfung erheblichen Eingriff in das Schutzgut Boden vor:

- ❖ Die rechtlich zulässige Neubebauung bzw. Neuversiegelung von maximal 0,53 ha Bodenfläche ist unabhängig von den Bodeneigenschaften als negative Umweltauswirkung zu einzustufen, da die Bodenfunktionen weitgehend verlorengehen. Der Eingriff wird ein wenig dadurch gemindert, dass Versiegelungsflächen voraussichtlich in wasserdurchlässiger Bauweise zu befestigen sind.

Eine Reduzierung der Negativwirkungen ist nur mittels Reduzierung von Bebauung und Bodenversiegelung möglich und also mit dem Planungsziel nicht ohne weiteres kompatibel. Planungsalternativen sind laut Stadt nicht gegeben, da die Kindertagesstätte den umliegenden Wohngebieten angegliedert werden soll.

Ausgangszustand Boden

Siehe Kap. C1.7.

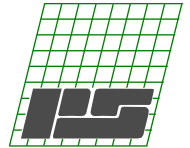
Datengrundlage

Siehe Kap. C1.7. Für die gepl. Baufläche liegen im BodenViewer keine ausreichenden Daten vor.

Bewertung des Ausgangszustandes

Höchstens mittlere Wertigkeit, durch alte Abgrabungen und Verfüllungen z.T. beeinträchtigt.

Vorbelastungen



Insbesondere für den Westteil der geplanten Baufläche wurden gemäß C1.7 Altablagerungen nachgewiesen.

Prognose bei Planungsverzicht

Möglicherweise Zunahme von Brache und Gehölzsukzession, wodurch langfristig sich auch die Bodenfunktionen verbessern.

Prognose bei Umsetzung der Planung

Siehe oben. Der Erfüllungsgrad der Bodenfunktionen wird im Mittel erheblich gemindert. Negative Auswirkungen auf die Planumgebung sind nicht zu erwarten.

Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Siehe Kap. E2. Die eingriffsmindernden Festsetzungen des Vorentwurfs beinhalten keine besonderen Bodenschutzmaßnahmen. Solche sind ohne Abstriche am Planungsziel auch nicht praktikabel.

Bilanzierung und Kompensation des Bodeneingriffs

Sinnvoll nur, wenn in das weitere Verfahren ein geeigneter externer Ausgleich mit (Teil-Kompensation der verlorengehenden Bodenfunktionen) eingebracht wird. Eine Vollkompensation ist unter Verweis auf die in den Leitfäden enthaltenen Beispiele normalerweise unrealistisch.

Hinzuweisen ist auch auf die bisher fehlende Rechtsgrundlage einer gesonderten Kompensation des Schutzguts Bodens, des Weiteren auf die im Naturschutzrecht nicht vorgesehene Sonderstellung dieses Schutzguts. Vielmehr wird davon ausgegangen, dass die am Schutzgut Vegetation orientierte naturschutzrechtliche Kompensation im Rahmen des multifunktionalen Ausgleichs auch zu einer Wertsteigerung der übrigen Schutzgüter führt. Dies ist aber bei dieser Planung bezüglich Boden nicht der Fall.

Ausgleichsmaßnahmen

Bodenbezogene Ausgleichsmaßnahmen sind auf der Ebene des Vorentwurfs nicht vorgesehen. Wie zuvor gesagt, kann die vorgesehene Ausgleichsfläche keine bodenbezogene Wertsteigerung leisten.

Planungsalternativen

Aus Sicht des Bodenschutzes, nicht des Naturschutzes ist der geplante Standort günstiger zu beurteilen als die umliegenden, bodenmäßig ungestörten Ackerflächen.

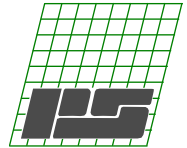
Monitoring

Ein besonderes Bodenmonitoring ist nicht vorgesehen.

Baudurchführung

Hingewiesen wird auf weitere, u.a. in der Arbeitshilfe „Bodenschutz in der Bauleitplanung“ aufgeführte Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen. Weiter konkretisiert werden sie in der Internetdatei des hessischen Umweltministeriums „Boden – mehr als Baugrund; Bodenschutz für Bauausführende“, auf die hiermit ausdrücklich hingewiesen wird. Derartige Maßnahmen können bauleitplanerisch nicht festgesetzt werden, sollten aber im Rahmen der Erschließungsplanung berücksichtigt und z.B. über einen öffentlich-rechtlichen Vertrag mit dem Bauherrn verbindlich festgelegt werden. Hierzu zählen (Liste nicht abschließend):

- Bodenkundliche Baubegleitung (bauplanerisch festsetzbar, hier kein besonderes Erfordernis),



- Ausgeglichene Erdmassenbilanz, also Vermeidung externer Deponierung,
- Oberbodenabtrag von in der Bauphase stark beanspruchten Flächen (z.B. temporäre Fahr- und Lagerflächen),
- Sachgerechte Zwischenlagerung und Wiedereinbau des Oberbodens (normalerweise im Baugebiet und nicht auf Ackerflächen),
- Maximale Höhe von Oberbodenmieten 2 m,
- Fachgerechte Behandlung und Verwertung auch des sonstigen Erdaushubs (Unterboden, Gestein),
- Anfallender unbelasteter Erdaushub, Bauschutt (Ziegel, Beton, Steine) und Baustellenabfall sind getrennt zu halten und möglichst einer Verwertung zuzuführen,
- Bei anstehenden Erdarbeiten, auch in Bezug auf die evt. stattgefundene Zwischenlagerung von Abbruchmaterial, sind die Vorgaben im Merkblatt „Entsorgung von Bauabfällen“ der Regierungspräsidien Hessen zu beachten.
- Vorgaben zu Art und Qualität eventuell notwendiger Verfüllmaterialien,
- Verwendung von Baggermatten bei verdichtungsempfindlichen Böden (hier zutreffend) und Böden mit einem hohen Funktionserfüllungsgrad,
- Ausweisung von Baustelleneinrichtung und Lagerflächen im Bereich bereits verdichteter bzw. versiegelter oder dafür vorgesehener Böden.
- Vermeidung des Befahrens von Böden bei nasser Witterung (erhöhte Verdichtungsneigung),
- Auszäunung von für Bebauung und Baustellenbetrieb nicht benötigten Bodenflächen,
- Beseitigung von Verdichtungen im Unterboden nach Bauende und vor Auftrag des Oberbodens (Verdichtungen möglichst im Vorfeld vermeiden, da nicht immer reversibel),
- Verwendung versickerungsfähiger Beläge (z.B. Rasengittersteine). Allerdings mindern alle stark belastbaren Beläge die Versickerungsleistung sehr stark.

D3 Zusammenfassung

Entsprechend der Größe der geplanten Baufläche kommt es zu nachteiligen Umweltauswirkungen, die insbesondere die Kategorien Flächenverbrauch, Mensch (speziell Naherholung), Vegetation (Gehölze), Fauna (Vögel, Kleinsäuger, Fledermäuse, wobei auch vereinzelte FFH-Arten betroffen sein können) Boden (trotz partieller Vorbelastung) und Landschaft (Gehölze landschaftsprägend) betreffen. Der Eingriff in den Wasserhaushalt ist unter der Prämisse einer Zwischenspeicherung und Versickerung des Niederschlagswassers nicht als erheblich einzustufen.

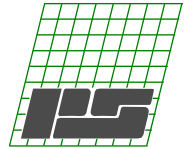
E Beschreibung der Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen

E1 Vermeidung und Minderung des Eingriffs in den Naturhaushalt

Der B-Plan-Entwurf und die vorliegende Skizze der geplanten Bebauung enthalten keine Darstellungen zur Eingriffsminderung, die über den üblichen Standard hinausgehen.

Die aufgeführten Hinweise und nachrichtlichen Übernahmen betreffen die folgenden Belange der Umweltprüfung:

- ❖ Verweis auf das Verwertungsgebot von Niederschlagswasser gemäß § 55 (2) WHG und § 37 (4) Hessisches Wassergesetz (Nr. 3.1).



- ❖ Hinweis auf die Anzeigepflicht von Bodenfunden gemäß § 21 Denkmalschutzgesetz (Nr. 3.3).
- ❖ Hinweis auf allgemeine Artenschutzbelange gemäß § 39 (5) Nr.2 BNatSchG (Baufeldvorbereitung und Gehölzrodungen nur vom 01.10. bis 28.02., Nr. 3.4).

E2 Vermeidung und Minderung der besonderen Belastungen in der Bauphase

Kein besonderes Erfordernis.

E3 Ausgleichbarkeit der Eingriffe in den Naturhaushalt

Vegetation und Flora

Der Verlust der im Plangebiet vorhandenen Gehölze ist in planerisch überschaubarer Zeit nicht gleichwertig ausgleichbar. Ohne weiteres ausgleichbar sind hingegen die Verluste an Extensivrasen und Brachfluren.

Fauna

Es entstehen nicht kurzfristig ausgleichbare Habitatverluste für an Baumbestände und flächige Gehölze gebundene Tierarten, wobei hier speziell Vögel (Kleinvögel, aber auch Großvögel), Kleinsäuger und Fledermäuse betroffen sind. Eventuell betroffene streng geschützte Arten umfassen Fledermausarten, Grünspecht, Neuntöter (als Gehölzrandbewohner) und mit geringer Wahrscheinlichkeit Schlingnatter (Gehölzrandbewohner, Habitatsignung eher gegeben als bei der Zauneidechse, aber wegen der isolierten Lage des Biotops nicht sehr wahrscheinlich).

Boden

Ausgleich der verlorengehenden bzw. beeinträchtigten Bodenfunktionen im Rahmen von Bodenaufwertungsmaßnahmen grundsätzlich möglich, aber nicht auf der vorgesehenen Ausgleichsfläche.

Wasser

Ein Vollaussgleich dürfte mit den naheliegenden Minderungsmaßnahmen nicht zu erreichen sein.

Landschaft

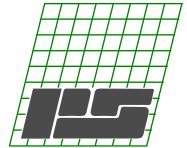
Ein Ausgleich im Sinne einer Aufwertung des Landschaftsbildes ist durch Gehölzpflanzungen auf umliegenden Ackerflächen grundsätzlich denkbar, was aber nicht vorgesehen ist.

E4 Vermeidung und Minderung der Eingriffe in menschliche Belange

Der Wegfall der Erholungseignung auf der gepl. Baufläche lässt sich plankonform nicht vermeiden. Hinsichtlich Ausgleich wie das Schutzgut Landschaft zu beurteilen. Durch die auf der Streuobstfläche vorgesehenen Pflegemaßnahmen steigt je nach Sichtweise auch die Erholungseignung, ein Ausgleich wird aber wegen der im jetzigen Zustand bereits gegebenen Erholungswertigkeit nicht erzielt.

E5 Ableitung des Kompensationsbedarfs

Allgemeines



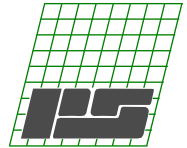
Die Kompensationserfordernisse werden verbal-argumentativ abgeleitet. Konkret bedeutet dies, dass stärker als bei der an der Naturschutzwertigkeit der Biotoptypen orientierten Kompensationsverordnung auch die übrigen Schutzgüter des Naturschutzrechts betrachtet und berücksichtigt werden müssen, da das BNatSchG alle gleichstellt. Art und Umfang der naturschutzrechtlichen Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen unterliegen der gemeindlichen planerischen Abwägung. Dies beinhaltet Wertungsspielräume, die nicht auf eine Vollkompensation verpflichten, sodass der Umfang der Kompensation im Rahmen des Bauleitplanverfahrens festzulegen ist.

Eine Bodenfunktionsbewertung ist bei dieser Planung nicht erforderlich, da die Eingriffsfläche in das Schutzgut Boden unter 1 ha bleibt, die Ertragsmesszahl geschätzt unter 60 liegt und im BodenViewer die Fläche der bebauten Ortslage zugerechnet wird (vgl. Pkt. C1.7)..

Tabellarische Übersicht

Die besonders zu berücksichtigenden Schutzgüter stellen sich in der tabellarischen Gegenüberstellung von Eingriffsfläche (0,95 ha) mit zu erwartenden Eingriffsminderungen und Potenzial der 1,51 ha großen Kompensationsfläche (siehe Kap. E6) wie folgt dar:

Schutzgut	Ausgangssituation Baugebiet	Wertminderung Baugebiet	Wertsteigerung Kompensationsfläche	Bewertung
Vegetation	Erhöhte Wertigkeit durch Laubgehölzbestände in (außerhalb der Stadt) gehölzärmer Umgebung	Weitgehender Verlust	Geringe bis mäßige Aufwertung durch biotopgerechte Wiesenpflege und Nachpflanzung von Obstbäumen	Kein ausreichender Ausgleich, da unter Berücksichtigung der Naturschutzbelange kein angemessener Ausgleich der Gehölzverluste möglich
Flora	Vorwiegend häufige Gehölzarten und in der Krautschicht nitrophile Trivialarten	Großenteils Verlust	Aufwertung durch regelmäßige Mahd/ Beweidung, jedoch bodenbedingt begrenzt	Ausgleich bezüglich Krautvegetation erfüllt
Fauna allgemein	Habitat vor allem gehölzbewohnender Tierarten, jedoch Begrenzung durch geringes bis mäßiges Baumalter	Weitgehender Verlust	Nur geringe Aufwertung, da Streuobst schon jetzt gehölzgeprägter Lebensraum mit biotoptypischer Fauna	bzgl. Avifauna und Fledermäuse kein ausreichender Ausgleich, jedoch verbessert die regelmäßige Wiesenpflege die Bedingungen für wiesentypische Kleintiere
Streng geschützte Arten	Potenzieller Habitat für Fledermausarten (eingeschränkt durch Fehlen von Altbäumen) und eventuell Grünspecht und Neuntöter	Weitgehender Verlust	Pflegemaßnahmen verbessern die Nahrungshabitatbedingungen für Grünspecht und Neuntöter	Teilausgleich, da Verbesserung für Fledermausarten weniger deutlich
Biologische Vielfalt	Mittlere, im Vergleich zur Umgebung aber erhöhte Bedeutung	Weitgehender Verlust	Verbesserte Habitatbedingungen für Wiesenpflanzen und z.T. für streuobstbewohnende	Aus faunistischer Sicht ist ein Defizit zu vermuten (abhängig von den bisher nicht bekannten tatsächlich vor-



			Tierarten	kommenden Tierarten)
Boden	Alte Bodenstörungen zumindest partiell funktionsmindernd	Partiell weitge- hender Verlust der Boden- funktionen (Ver- siegelungszu- nahme max. 0,53 ha)	Keine Verbesserung der Bodenfunktionen erkennbar, Näheres weiter unten	Gemäß allen Kompensati- onsregeln für das Schutzgut kein Ausgleich (wäre mit Flst. 122/2 auch unter Hint- anstellung der Naturschutz- belange nicht zu erreichen)
Wasser	Normalstandort, keine Gewässer	Verschlechte- rung, vorauss. gemindert durch Wasser- rückhaltung und Versicke- rung	Keine Verbesserung des Wasserhaushalts gegeben	Mäßiger Restschaden
Örtliches Klima	Baumbestand prä- gend	Geringe Ver- schlechterung durch Wegfall der Bäume	Keine Verbesserung	Restschaden aufgrund Prio- rität der Naturschutzbelange nicht zu vermeiden
Land- schaft	Landschaftsprägende Gehölze	Weitgehender Verlust	Geringe Aufwertung durch Pflege von (je nach Auffassung) stö- renden Brachen	Defizit bleibt

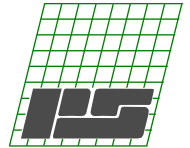
Schlussfolgerungen

In der Zusammenfassung und unter Berücksichtigung der im Baugebiet möglichen Eingriffsminderungen ergibt sich so ein Teilausgleich für die Naturgüter Vegetation, streng geschützte Arten und Wasser und ein weitgehender Ausgleich hinsichtlich Flora, während die Naturgüter Boden, örtliches Klima und Landschaft nicht oder nur wenig verbessert werden.

Bei der Bodenbewertung sind vor allem die Veränderungen der natürlichen Bodenfunktionen zu beachten, worauf auch die novellierte KV (Kompensationsverordnung) hinweist. Bezugspunkt ist darin § 2 Abs.2 Nr.1 Bundesbodenschutzgesetz, wo unterschieden wird:

- Boden als Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen.
 - Boden als Bestandteil des Naturhaushalts, insbesondere mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen.
 - Boden als Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen auf Grund der Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften, insbesondere auch zum Schutz des Grundwassers.
- Die Funktion Standort land- und forstwirtschaftlicher Nutzung hat auf der geplanten Baufläche keine große Bedeutung.

Alle 3 natürlichen Bodenfunktionen erleiden auf der gepl. Baufläche erhebliche und nur gering minimierbare Einbußen, während die vorgesehene Naturschutzoptimierung auf der Ausgleichsfläche bei keiner der Funktionen eine Verbesserung bedingt. Da die Ausgleichsfläche zurzeit nicht oder nur



schwach landwirtschaftlich genutzt wird, ist eine Aufwertung der Bodenfunktionen auch bei Veränderung der geplanten Maßnahmen oder völligem Brachfallen nicht machbar.

E6 Externe Kompensationsmaßnahmen

Die vorgesehene, 1,51 ha große Kompensationsfläche (Flst. 122/2) grenzt unmittelbar westwärts an und hat gegenwärtig den Charakter einer brachfallenden, überalterten Streuobstwiese. Mit ca. 100 Bäumen gehört sie zu den bedeutendsten Flächen dieses Typs in Alsfeld. Es bestehen die folgenden Defizite:

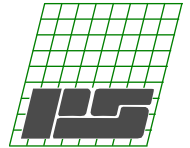
- ❖ Brachfallen und partiell bereits Verfilzung der Grasnarbe.
- ❖ Überalterung und allmähliches Zusammenbrechen von immer mehr Bäumen.
- ❖ Seit Jahrzehnten fehlende Nachpflanzungen.
- ❖ Örtlich bereits flächige Strauchgebüsche.

Aus den Defiziten ergeben sich zwanglos die naturschutzfachlich sinnvollen Verbesserungsmaßnahmen:

- ❖ Wiederaufnahme regelmäßiger Grünlandnutzung, wobei sowohl 2-malige Mahd jährlich als auch Beweidung (vorzugsweise Umtriebsweide mit Extensivrindern) als auch eine Kombination von beidem in Betracht kommen. Pferde scheiden wegen Rindenverbiss aus, Schafe sind bei Dauerbesatz in ausreichender Dichte wegen Tendenz zu sehr kurzrasiger Narbe nicht geeignet.
- ❖ Nachpflanzung von Obstbäumen, wegen Bestand und besonders hohem Biotoppotenzial vorzugsweise Apfel. Einzelne Bäume anderer Arten sollten beigemischt werden. Insgesamt sollten kurzfristig etwa 30 Bäume in erster Linie als Ersatz für jetzt oder bald abgängige Bäume gepflanzt werden. Die in der Bestandskarte verzeichneten Bestandslücken sollten nur etwa zur Hälfte bepflanzt werden, der Rest sollte dauerhaft offene, besonnte Wiesenfläche bleiben. Nach 5 Jahren sind nach vorheriger Prüfung des Bestandes ggf. weitere Bäume zu pflanzen.
- ❖ Es sind auch diejenigen Bäume zu belassen, die absterben oder schon abgestorben sind (Totholz als wichtiger Habitat). Da Schnitt- und sonstige Pflegemaßnahmen wohl schon lange unterblieben sind, wird deren Wiederaufnahme nur für einen Teil der Bäume und nur nach genauer Prüfung für sinnvoll gehalten.
- ❖ Der Erhalt abgestorbener Bäume erschwert in ihrem Bereich die Mahd, sodass bei Mahd kleinere Brachflächen belassen werden können, was auch die Strukturvielfalt erhöht.
- ❖ Flächige Gebüsche und schlecht zu mähende Böschungen können aus der Mahd ausgespart werden.
- ❖ Die beiden Feuchtbiopte im Norden sollten der Sukzession überlassen werden, es sei denn, es werden gefährdete Amphibien oder andere auf Besonnung angewiesene Tierarten festgestellt.

Hinsichtlich der Wiederaufnahme regelmäßiger Nutzung ist zu beachten, dass bodenbedingt das Auslagerungspotenzial begrenzt ist und eine Magerwiese mit selteneren Pflanzenarten nicht erreicht werden kann. Dies auch, weil Extensivwiesen als Quellbiotop in der Umgebung fehlen. Auch der Streuobstbestand wirkt diesbezüglich ungünstig, da Beschattung, Falllaub und Fallobst, Windberuhigung und ausgeglicheneres Mikroklima nährstoffhaltend wirken.

E7 Sonstige umweltrelevante Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen



Der Bebauungsplan-Entwurf enthält explizit keine Festsetzungen bspw. zur Emissionsvermeidung, zum sparsamen Umgang mit Energie, zur Nutzung erneuerbarer Energien oder zu den sonstigen, zu beachtenden Belangen gemäß dem Katalog in § 1 (6) Nr.7 BauGB. Auf die einschlägigen fachgesetzlichen Vorgaben wird hingewiesen.

F Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Vorteil des Standorts ist die kurzfristige Verfügbarkeit, da bereits in städtischem Eigentum befindlich. Weiterhin bildet die direkte Nachbarschaft zu den Wohngebieten, in denen die zu betreuenden Kinder wohnen, einen gewichtigen Belang. Die nördlich angrenzenden jetzigen Ackerflächen sind im laufenden FNP-Entwurf als Wohnbaufläche vorgesehen. Aus Sicht des Bodenschutzes ist vorteilhaft, dass der Standort im Unterschied zu den benachbarten Ackerflächen teilweise gestörte Bodenverhältnisse aufweist und sich nicht für Ackernutzung eignet.

Vor diesem Hintergrund ist der gewählte Standort aus Sicht der Stadt und insbesondere auch in der Abwägung mit den nicht-umweltbezogenen Belangen der am besten geeignete.

G Besondere Unfall- und Katastrophenrisiken

Nicht gegeben.

H FFH- oder VSG-Verträglichkeitsprüfung

Entfällt.

I Monitoring

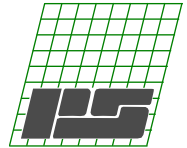
Da die jetzige Biotopstruktur auf der geplanten Baufläche weitgehend verschwindet, wird ein z.B. ornithologisches Monitoring der Restgehölze nicht für sinnvoll erachtet.

Hingegen sollte die externe Kompensationsfläche einem länger dauernden Monitoring unterzogen werden, zum einen um die Wirksamkeit der Pflegemaßnahmen zu prüfen, zum andern um die Entwicklung charakteristischer Artengruppen zu verfolgen. Das Monitoring sollte nach Möglichkeit noch vor Baubeginn beginnen, um den Ausgangszustand kennenzulernen. Erfasst werden sollten Avifauna, Fledermäuse, Reptilien, Amphibien und einzelne Insektengruppen (Tagfalter, Heuschrecken, Totholzbewohner). Empfohlene Zeitdauer 10 Jahre im Zweijahresturnus. Einzelheiten sind zwischen Stadt und unterer Naturschutzbehörde zu vereinbaren.

J Datengrundlagen, Methoden

Die Inhalte des Umweltberichts beruhen auf:

- ❖ Gesetzliche Grundlagen gemäß Kap. B1.



- ❖ Planungsvorgaben gemäß Kap. B2.
- ❖ B-Plan-Entwurf Stand Januar 2018 mit textlichen Festsetzungen.
- ❖ Geländeaufnahme am 18.04.2018.
- ❖ Auswertung geeigneter im Internet verfügbarer Daten vom Land Hessen, insbesondere NATUREG, BodenViewer und GruSchu (Wasserschutzgebiete, Grundwasser).
- ❖ Geo- und abfalltechnischer Untersuchungsbericht für Alsfeld, Feldstraße BV Kindertagesstätte „Wichtelland“. Bearbeitet von bgm Baugrundberatung, Hungen, 18.07.2019 im Auftrag der Stadt Alsfeld.
- ❖ Kompensation des Schutzguts Boden in der Bauleitplanung nach BauGB. Heft 14 der Schr.reihe „Böden und Bodenschutz in Hessen“. Hrsg.: Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie, Wiesbaden, 2018.
- ❖ Topografische Karte 1:25.000.
- ❖ Luftbilder aus Google-Maps und Google-Earth.
- ❖ Vorgaben zur Artenschutzrechtlichen Prüfung (ASP).

Nach Vorlage des geo- und abfalltechnischen Untersuchungsberichts bestehen bezüglich Boden keine für die Umweltprüfung bedeutsamen Kenntnislücken mehr.

K Zusammenfassung

Planungsziel

Geplant ist auf einer 0,95 ha großen Fläche am Westrand der Kernstadt eine Kindertagesstätte für die umliegende Wohnbevölkerung. Vorgesehen wird eine Grundflächenzahl von 0,6. Eine erste Entwurfs-skizze sieht eine hufeisenförmige Ausgestaltung des Gebäudes vor mit einem nach Süden geöffneten Innenbereich. Die jetzigen Gehölze lassen sich überwiegend nicht erhalten.

Gegenwärtiger Zustand

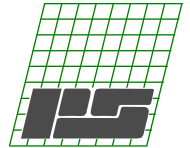
Gegenwärtig stellt sich die Fläche als baumförmige Gehölzsukzession, wenig genutzte Parkanlage und Bolzplatz dar, am Südrand auch als Brachwiese mit 4 alten Apfelbäumen. Die Krautvegetation ist nitrophil geprägt. Teile der Fläche waren früher Abgrabung und wurden danach verfüllt, weshalb auch Alt-ablagerungen vermutet werden.

Faunistisches Potenzial

Abschätzen lässt sich nur das Potenzial, da faunistische Untersuchungen nicht vorliegen. Die das geplante Baugebiet prägenden Gehölze sind als Habitat einer typischen Avifauna anzunehmen, wobei aber das mäßige Baumalter, die Ortsrandlage und die angrenzende intensive Ackernutzung einschränkende Faktoren darstellen. Baumalterbedingt ist auch das Potenzial für Fledermausquartiere sehr mäßig, wenngleich kleinere Baumhöhlen vorkommen. An weiteren artenschutzrechtlich streng geschützten Tierarten lassen sich Grünspecht, Neuntöter und Schlingnatter nicht ganz ausschließen.

Übrige Naturgüter

Bezüglich Boden bedeutet die partielle Verfüllung eine Wertminderung. Der Baumbestand ist, da isoliert am Stadtrand gelegen, zusammen mit dem angrenzenden Streuobst als landschaftsprägend einzustufen. Aus botanischer Sicht ist er mäßig artenreich und überwiegend standortgerecht, während die Krautvegetation von nitrophilen Trivialarten bestimmt wird.



Geplante Kompensationsfläche

Die vorgesehene, 1,51 ha große Kompensationsfläche grenzt unmittelbar westlich an. Sie beinhaltet einen isoliert in der Feldflur gelegenen Streuobstbestand aus ca. 100 vielfach alten, mitunter absterbenden Obstbäumen, der im Rahmen der Kompensation ökologisch aufgewertet werden soll. Nachpflanzungen sind seit Langem nicht mehr erfolgt, und die nährstoffreiche Wiese im Unterstand wird gegenwärtig nur schwach genutzt. Am Nordrand sind lokal Feuchtbiootope vorhanden.

Kompensationspotenzial

Da das Streuobst wegen der Altbäume einen vor allem faunistisch bereits wertvollen Biotop darstellt, ist das Wertsteigerungspotenzial begrenzt und ein naturschutzrechtlicher Vollaussgleich nicht möglich, was aber nach dem Baugesetzbuch auch nicht zwingend vorgeschrieben ist. Im Rahmen der verbalargumentativen Begründung ist vor allem darauf hinzuweisen, dass eine auch nur teilweise Kompensation des Bodeneingriffs nicht möglich ist, weil die naturschutzfachliche Aufwertung die Bodenfunktionen nicht verbessert. Bezüglich Fauna ist zu beachten, dass das Streuobst schon jetzt insbesondere für die Avifauna wertvoll ist und nur sehr bedingt verbessert werden kann. Dies gilt wegen des nährstoffspeichernden Lehmbodens auch hinsichtlich Flora.

Kompensationsmaßnahmen

Festgesetzt werden für das Streuobst Baumpflegemaßnahmen (soweit noch sinnvoll), Erhalt und Verbleib des Totholzes und Nachpflanzung von Obst- oder ersatzweise Wildobstbäumen. Die Wiese soll wieder 2-mal jährlich gemäht werden oder ersatzweise als Umtriebsweide beweidet werden, nach Möglichkeit mit leichten Rinderrassen. Im Falle einer Beweidung ist zu beachten, dass eine von der Stadt angedachte Mitnutzung durch die Kindertagesstätte dadurch erschwert wird.

L Festsetzungsvorschläge

Geplante Gemeinbedarfsfläche

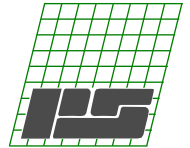
1. Zu fällende Bäume von mehr als 50 cm Stammumfang sind auch außerhalb der Vogelbrutzeit durch einen qualifizierten Fachmann minimal 2 Wochen vor der Fällung auf darin lebende Fledermäuse und andere Tiere zu überprüfen. In Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde sind ggf. die Fällung zu verschieben und die Fledermäuse umzusiedeln.

Weitere Festsetzungen, die über die im B-Plan aufgeführten Festsetzungen und Hinweise hinausgehen, werden nicht für nötig befunden.

Geplante Kompensationsfläche

Pflege des Streuobstes

1. Durch einen fachlich qualifizierten Gutachter ist zu prüfen, bei welchen Obstbäumen Rückschnitt- und sonstige Pflegemaßnahmen zwecks längerer Lebensdauer noch sinnvoll sind und welche



Bäume in Ruhe gelassen werden sollten. Dabei sind die faunistischen Erfordernisse zu berücksichtigen (Erhalt von Baumhöhlen und Totholz).

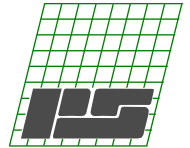
2. Totholz und abgestorbene Bäume sind auf jeden Fall zu belassen, liegendes Totholz kann aber bei Erschwernis der Pflege verschoben werden.
3. In den ersten 5 Jahren der Pflege sind sukzessive 30 Hochstamm-Obstbäume nachzupflanzen und nachfolgend fachgerecht zu pflegen. Nach 5 Jahren ist zu prüfen, ob und in welchem Umfang weitere Pflanzungen zur Sicherung der Streuobstwiese erforderlich sind. Bei den Pflanzungen ist Wert darauf zu legen, dass mehrere besonnte, nicht überschirmte Flächen von mindestens 20 m Durchmesser auch langfristig bestehen bleiben.
4. Baumartenwahl: 80 % Apfelbäume bewährter Sorten, der Rest Birne, Süßkirsche und Pflaume/Zwetschge.
5. Sollte eine angemessene Baumpflege und Obstverwertung nicht gesichert sein, können ersatzweise Wildobstbäume der Arten Wildapfel (*Malus sylvestris*), Wildbirne (*Pyrus pyrastra*), Vogelkirsche (*Prunus avium*), Eberesche (*Sorbus aucuparia*), Mehlsbeere (*Sorbus aria*) und Elsbeere (*Sorbus torminalis*) gewählt werden.
6. Wegen der in den Bäumen vorhandenen Höhlen wird die Aufhängung von Nistkästen für entbehrlich gehalten, sofern nicht bspw. Fledermausvorkommen im Eingriffsgebiet CEF-Maßnahmen erfordern.

Pflege der Wiese und der sonstigen Bodenvegetation

1. Die Wiese ist, wenn Mahd gewählt wird, 2-mal jährlich zu mähen mit Abräumung des Mähguts nach mindestens 3-tägiger Trocknungszeit. Zwecks ausreichendem Aushagerungseffekt und landwirtschaftlicher Verwertbarkeit sollte der 1. Schnitt nicht zu spät erfolgen (ab 01.06.), der 2. Schnitt ab 01.09.
2. Wegen der durch den dichten und unregelmäßig verteilten Baumbestand erschwerten Mahd kommt alternativ auch Beweidung, vorrangig mit leichten Rinderrassen, in Betracht (Schätzwert 1 Großvieheinheit/ ha), allerdings ist die geringe Flächengröße nachteilig. Es sind aber 3 Weidepausen von mindestens je 1 Monat sicherzustellen, und eine Zufütterung ist in den Weidephasen verboten, was kontrolliert werden sollte. Schafe sind, insbesondere bei Dauerbeweidung, wegen des tiefen Verbisses für die Artenvielfalt nachteilig und deshalb auszuschließen. Bei Beweidung ist zu bedenken, dass dadurch eine Mitnutzung für Freizeit Zwecke (z.B. durch den Kindergarten) erschwert wird.
3. Düngung jeder Art und besondere Bodenpflegemaßnahmen sind nicht zulässig.
4. Gehölzdominierte Bereiche, Feuchtbiopte, Böschungen, sehr unebene Stellen und Totholzbereiche sind aus der Mahd auszusparen, auch um Rückzugsbereiche für Tiere bei der Mahd zu ermöglichen. Insgesamt dürfen diese Flächen maximal 20 % Anteil haben.
5. Nach 5 und 10 Jahren ist zu überprüfen, ob die bis dahin durchgeführte Pflege ggf. zu modifizieren ist.
6. Die Feuchtbereiche im Norden sind der Sukzession zu überlassen, sofern nicht faunistische Befunde besondere Pflegemaßnahmen nahelegen.

Sonstige Nutzungen

1. Die Erschließung des Inneren durch einen ausgewiesenen Fußweg ist grundsätzlich möglich, bei Interesse können auch Informationstafeln zu Pflegemaßnahmen, besonderen Erscheinungen etc. aufgestellt werden.



2. Mit den durch eine eventuelle Beweidung gegebenen Einschränkungen kann die Fläche auch vom Kindergarten mitgenutzt werden und dabei auch Totholz etc. zum Spielen verwendet werden, jedoch ist auf stationäre Spielgeräte zu verzichten.

M Anhang 1: Übersicht standortgerechter heimischer Gehölzarten

STANDORTGERECHTE, HEIMISCHE GEHÖLZARTEN

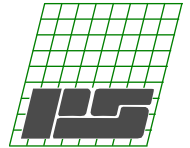
Mittelgroße und große heimische, standortgerechte Laubbäume			
<i>Acer platanoides</i>	Spitzahorn	<i>Populus tremula</i>	Zitterpappel, Espe, Aspe
<i>Acer pseudoplatanus</i>	Bergahorn	<i>Prunus avium</i>	Wild-, Vogelkirsche
<i>Betula pendula</i>	Weißbirke	<i>Quercus petraea</i>	Traubeneiche
<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche, Weißbuche	<i>Quercus robur</i>	Stieleiche
<i>Castanea sativa</i>	Echte Kastanie 1)	<i>Salix rubens</i>	Fahlweide
<i>Fagus sylvatica</i>	Rotbuche	<i>Tilia cordata</i>	Winterlinde
<i>Fraxinus excelsior</i>	Esche	<i>Tilia platyphyllos</i>	Sommerlinde
<i>Juglans regia</i>	Walnussbaum 1)	<i>Ulmus laevis</i>	Flatterulme
<i>Populus alba</i>	Silberpappel		

- 1) Diese Baumarten sollten als seit vielen Jahrhunderten eingebürgert den heimischen Bäumen gleichgestellt werden.

Kleine bis schwach mittelgroße heimische, standortgerechte Laubbäume sowie Eibe			
<i>Acer campestre</i>	Feld-Ahorn	<i>Sorbus aucuparia</i>	Vogelbeere, Eberesche
<i>Malus sylvestris</i>	Wildapfel, Holzapfel	<i>Sorbus domestica</i>	Speierling
<i>Prunus mahaleb</i>	Felsenkirsche	<i>Sorbus torminalis</i>	Elsbeere
<i>Prunus padus</i>	Traubenkirsche	<i>Taxus baccata</i>	Eibe
<i>Pyrus pyraeaster</i>	Wildbirne, Holzbirne	<i>Ulmus glabra</i>	Bergulme 1)
<i>Salix caprea</i>	Salweide	<i>Ulmus minor</i>	Feldulme 1)
<i>Sorbus aria</i>	Mehlbeere		

- 1) Die normalerweise zu großen Bäumen heranwachsenden beiden Ulmen-Arten werden hier eingeordnet, weil gegenwärtig auf Grund des Ulmensterbens mit vorzeitigem Absterben zu rechnen ist. Die oben aufgelistete Flatterulme ist weniger anfällig.

In Hessen heimische, standortgerechte Sträucher			
<i>Berberis vulgaris</i>	Berberitze	<i>Rhamnus cathartica</i>	Kreuzdorn
<i>Cornus sanguinea</i>	Roter Hartriegel	<i>Ribes alpinum</i>	Alpen-Johannisbeere
<i>Corylus avellana</i>	Hasel	<i>Ribes nigrum</i>	Schwarze Johannisbeere
<i>Crataegus laevigata</i>	Zweiggriffel. Weißdorn	<i>Ribes rubrum</i>	Rote Johannisbeere
<i>Crataegus monogyna</i>	Eingriffeliger Weißdorn	<i>Ribes uva-crispa</i>	Stachelbeere
<i>Cytisus scoparius</i>	Besenginster	<i>Rosa canina</i>	Heckenrose
<i>Euonymus europaea</i>	Pfaffenhütchen	<i>Rosa rubiginosa</i>	Weinrose
<i>Frangula alnus</i>	Faulbaum	<i>Rubus fruticosus agg.</i>	Brombeere
<i>Ilex aquifolium</i>	Stechpalme	<i>Salix purpurea</i>	Purpurweide
<i>Juniperus communis</i>	Wacholder	<i>Sambucus nigra</i>	Schwarzer Holunder
<i>Ligustrum vulgare</i>	Liguster	<i>Sambucus racemosa</i>	Roter Holunder
<i>Lonicera xylosteum</i>	Rote Heckenkirsche	<i>Viburnum lantana</i>	Wolliger Schneeball



<i>Prunus spinosa</i>	Schlehe	<i>Viburnum opulus</i>	Gewöhl. Schneeball
-----------------------	---------	------------------------	--------------------

Heimische Kletterpflanzen			
<i>Clematis vitalba</i>	Gewöhl. Waldrebe	<i>Lonicera caprifolium</i>	Jelängerjelier
<i>Hedera helix</i>	Efeu	<i>Lonicera periclymenum</i>	Wald-Geißblatt
<i>Humulus lupulus</i>	Hopfen		

N Anhang 2: Artenschutzrechtliche Prüfung

Allgemeines

Eine artenschutzrechtliche Prüfung ist erforderlich

1. für sämtliche betroffenen heimischen Brutvogelarten unabhängig von Schutzstatus und Gefährdung,
2. für die im FFH-Anhang IV genannten, europarechtlich streng geschützten sonstigen Tier- und Pflanzenarten.

Zu berücksichtigen sind jeweils diejenigen Arten, die im oder am Rande des Plangebiets ihren Hauptlebensraum oder einen wichtigen, unverzichtbaren Teillebensraum haben könnten. Da das Plangebiet nicht faunistisch untersucht wurde, sind sämtliche Arten zu berücksichtigen, die mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit vorkommen können. Dies schließt auch verschiedene weniger häufige oder gefährdete Arten ein, jedoch machen Biotopcharakter und –umfeld sehr seltene Arten unwahrscheinlich. Arten die das Plangebiet nur zur Nahrungssuche aufsuchen und für die das Plangebiet nach fachlicher Einschätzung keine Brutmöglichkeiten bietet, brauchen im Regelfall nicht näher betrachtet zu werden. Europarechtlich streng geschützte Amphibien-, Insekten- und Pflanzenarten lassen sich ausschließen, auch die ggf. prüfbedürftige Haselmaus wird für sehr unwahrscheinlich erachtet.

Häufige Vogelarten mit günstigem Erhaltungszustand bedürfen nur einer vereinfachten Prüfung, für die Vogelarten mit ungünstigem Erhaltungszustand, die europa- oder bundesrechtlich streng geschützten Vogelarten und alle Tierarten der FFH-Anhangs IV sind ausführliche Prüfprotokolle vorgeschrieben.

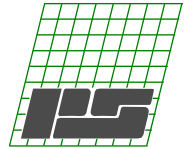
Prüfbedürftige Tierarten

Von den in Kap. C1.3 genannten Tierarten sind damit prüfbedürftig:

Vogelarten mit vereinfachter Prüfung: Amsel, Blaumeise, Buchfink, Buntspecht, Dorngrasmücke, Eichelhäher, Elster, Fitis, Gartenbaumläufer, Gartengrasmücke, Grauschnäpper, Grünfink, Heckenbraunelle, Kleiber, Kohlmeise, Mäusebussard, Mönchsgrasmücke, Nachtigall, Rabenkrähe, Ringeltaube, Rotkehlchen, Schwanzmeise, Singdrossel, Sommergoldhähnchen, Star, Sumpfmeise, Zaunkönig, Zilpzalp.

Vogelarten mit ausführlicher Prüfung: Bluthänfling, Feldsperling, Girlitz, Goldammer, Grünspecht, Neuntöter, Stieglitz, Wacholderdrossel.

Einige weitere Vogelarten wie z.B. Gartenrotschwanz, die im benachbarten Streuobst brüten könnten, sind im Plangebiet unwahrscheinlich und nicht prüfbedürftig. Weitestgehend auszuschließen, auch für



das Streuobst, sind des Weiteren Arten, die ein größeres extensiv genutztes Umfeld benötigen wie z.B. Kuckuck oder Turteltaube. Nicht berücksichtigt wird ferner die Klappergrasmücke, weil sie Strauchhecken bevorzugt.

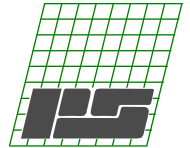
Fledermausarten: Da ein gewisses Potenzial für Zwischenquartiere besteht, ist diese Artengruppe in die Prüfung einzubeziehen. Da keine Erkenntnisse zu konkreten Arten vorliegen, ist nur ein allgemeines Prüfprotokoll ohne konkrete Artangaben möglich. Die außerdem zu erwartende Nutzung als Jagdhabitat ist nicht prüfbedürftig, da nur ein Teilhabitat unter zahlreichen weiteren.

Reptilien: Zauneidechse und Schlingnatter lassen sich nicht ausschließen und werden deshalb in die Prüfung einbezogen.

Gemäß Kap. C1.3 nicht prüfbedürftig ist insbesondere die Haselmaus.

Vogelarten mit vereinfachter Prüfung

Betroffenheit allgemein häufiger Vogelarten					
deutscher Artnamen	wiss. Artnamen	Status im Plangebiet	Schutz status	Brutpaar- bestand in Hessen	pot. Betroffen- heit nach § 44 Abs.1 BNatSchG
Amsel	Turdus merula	pot. Brutvogel	1)	545.000	Störungsverbot
Blaumeise	Parus caeruleus	pot. Brutvogel	1)	348.000	Störungsverbot
Buchfink	Fringilla coelebs	pot. Brutvogel	1)	487.000	Störungsverbot
Buntspecht	Dendrocopus major	pot. Brutvogel	1)	69.000-86.000	Störungsverbot
Dorngrasmü- cke	Sylvia communis	pot. Brutvogel	1)	74.000-90.000	Störungsverbot
Eichelhäher	Garrulus gland- arius	pot. Brutvogel	1)	53.000-64.000	Störungsverbot
Elster	Pica pica	pot. Brutvogel	1)	30.000-50.000	Störungsverbot
Fitis	Phylloscopus trochilus	pot. Brutvogel	1)	52.000-65.000	Störungsverbot
Gartenbaum- läufer	Certhia brachy- dactyla	pot. Brutvogel	1)	50.000-70.000	Störungsverbot
Gartengras- mücke	Sylvia borin	pot. Brutvogel	1)	150.000	Störungsverbot
Grauschnäpper	Muscicapa striata	pot. Brutvogel	1)	15.000-25.000	Störungsverbot
Grünfink	Carduelis chloris	pot. Brutvogel	1)	195.000	Störungsverbot
Hecken- braunelle	Prunella modula- ris	pot. Brutvogel	1)	148.000	Störungsverbot
Kernbeißer	Coccothraustes coccothraustes	pot. Brutvogel	1)	25.000-47.000	Störungsverbot
Kleiber	Sitta europaea	pot. Brutvogel	1)	88.000- 110.000	Störungsverbot
Kohlmeise	Parus major	pot. Brutvogel	1)	450.000	Störungsverbot
Mäusebussard	Buteo buteo	pot. Brutvogel	1)	8.000-14.000	Störungsverbot
Mönchsgras- mücke	Sylvia atricapilla	pot. Brutvogel	1)	326.000- 384.000	Störungsverbot

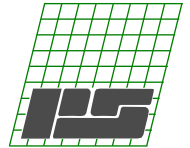


Nachtigall	Luscinia megarhynchos	pot. Brutvogel	1)	5.000-10.000	Störungsverbot
Rabenkrähe	Corvus corone	pot. Brutvogel	1)	150.000	Störungsverbot
Ringeltaube	Columba palumbus	pot. Brutvogel	1)	220.000	Störungsverbot
Rotkehlchen	Erithacus rubecula	pot. Brutvogel	1)	240.000	Störungsverbot
Schwanzmeise	Aegithalos caudatus	pot. Brutvogel	1)	15.000-20.000	Störungsverbot
Singdrossel	Turdus philomelos	pot. Brutvogel	1)	125.000	Störungsverbot
Sommergoldhähnchen	Regulus ignicapilla	pot. Brutvogel	1)	96.000-131.000	Störungsverbot
Star	Sturnus vulgaris	pot. Brutvogel	1)	186.000-243.000	Störungsverbot
Sumpfmeise	Parus palustris	pot. Brutvogel	1)	50.000-60.000	Störungsverbot
Zaunkönig	Troglodytes troglodytes	pot. Brutvogel	1)	203.000	Störungsverbot
Zilpzalp	Phylloscopus collybita	pot. Brutvogel	1)	293.000	Störungsverbot

Schutzstatus: 1) = besonders geschützt nach § 7 BNatSchG

Wie auch bei den ausführlich zu prüfenden Vogelarten wird dem Tötungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG und dem Beschädigungsverbot von Niststätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3) dadurch Rechnung getragen, dass Gehölze und andere Vegetationsbestände nur außerhalb der Brutzeit beseitigt werden dürfen (siehe Festsetzung im Bebauungsplan).

Angesichts der Mobilität der Vögel ist außerhalb der Aufzuchtzeit ein Tötungsrisiko damit nicht mehr gegeben, sodass Nr. 1 erfüllt ist. Die Beeinträchtigungsgefahr von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Nr. 3) wird durch die zeitliche Beschränkung ebenfalls minimiert und braucht nicht weiter berücksichtigt zu werden. Es verbleibt damit das Störungsverbot: Jedoch ist eine im Sinne von Nr. 2 erhebliche und damit kompensationsbedürftige Störung auch für die ausführlich zu behandelnden Arten unwahrscheinlich, da auch für die ungünstig eingestuften Arten noch zahlreiche geeignete Habitate und damit Ausweichmöglichkeiten im weiteren Umfeld bestehen, sollten reale Brutplätze verlorengehen. Konsequenz ist, dass sich für keine Art eine erhebliche Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen prognostizieren lässt. Auch verstärkte baubedingte Störungen am Rand des Planungsgebiets bedeuten für keine potenzielle Vogelart (und auch sonstige Tierart) eine erhebliche zusätzliche Störung im Sinne des Gesetzes. Allerdings ist zu beachten, dass die Wiederaufnahme der Pflege im benachbarten Streuobst für die nachfolgend ausführlich zu prüfenden Arten Bluthänfling, Goldammer und Stieglitz eher eine Habitatverschlechterung bedeutet, da das Samenangebot durch die regelmäßige Wiesenmahd zurückgeht.



Prüfbögen der Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand

a) Gehölzbrüter in Bäumen und Gebüsch (einschließlich Höhlenbrüter)

Allgemeine Angaben zu den Arten

1. Durch das Vorhaben betroffene potenziell vorkommende Arten

Bluthänfling (*Carduelis cannabina*)
Feldsperling (*Passer montanus*)
Girlitz (*Serinus serinus*)
Goldammer (*Emberiza citrinella*)
Grünspecht (*Picus viridis*)
Neuntöter (*Lanius collurio*)
Stieglitz (*Carduelis carduelis*)
Wacholderdrossel (*Turdus pilaris*)

2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen (gilt für alle 3 Arten)

VSR- Anhang I: nur Neuntöter

Bundesrechtlich streng geschützt: nur Grünspecht

Europäische Vogelarten: alle

RL Deutschland (2016): Bluthänfling **gefährdet**, Feldsperling, Goldammer **Vorwarnliste**, Girlitz, Grünspecht, Neuntöter, Stieglitz und Wacholderdrossel **nicht gefährdet**

RL Hessen (2014): Bluthänfling **gefährdet**, Feldsperling, Goldammer, Neuntöter und Stieglitz **Vorwarnliste**, Girlitz, Grünspecht und Wacholderdrossel **nicht gefährdet**

3. Erhaltungszustand in Hessen (Staatliche Vogelschutzwarte, Ampelschema, Stand 2014)

GRÜN günstig: Grünspecht.

GELB ungünstig-unzureichend: Feldsperling, Girlitz, Goldammer, Neuntöter, Stieglitz, Wacholderdrossel.

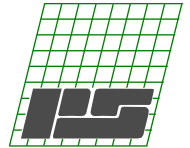
ROT ungünstig-schlecht: Bluthänfling.

4. Charakterisierung der betroffenen Arten

4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Bluthänfling

Lebensräume sind offene Siedlungsrandzonen, Ruderalfluren, strukturreiches Kulturland, Waldränder, extensiv genutzte Weinberge, gebüschbestandene Röhrichtländer, aber auch Kiefern- und Fichtenschonungen. Schwerpunkt in hecken- und grünlandreicher Kulturlandschaft. Im Tiefland häufiger als im Gebirge. Außerhalb der Brutzeit ist er oft auf Öd- und Ruderalflächen, Stoppeläckern und ähnlichem zu finden. Das ganze Jahr über verhält sich der Bluthänfling wenig territorial. Die Nester finden sich relativ niedrig, aber nicht am Boden in Gebüsch und He-



cken, wobei samenreiche offene Flächen in der Umgebung wesentlich sind. Neben Sämereien frisst er während der Brutzeit auch kleine Insekten. Die Nahrung wird bis zu mehr als 1 km vom Nistplatz entfernt gesucht. In Mitteleuropa mit Ausnahme des Nordostens vorwiegend Standvogel.

Feldsperling

Derzeit noch weit verbreitete Art der Ortsränder und des mit Hecken und einzelnen Bäumen durchsetzten Acker- und Grünlandes. Die Art besiedelt u.a. Feldgehölze und Gehölzrandbereiche in Abhängigkeit von geeigneten Bruthöhlen und -nischen. Bei der Bruthöhlenwahl ist er wenig anspruchsvoll, brütet gelegentlich auch in Freies-tern.

Girlitz

Der Girlitz ist ein typischer Brutvogel locker bebauter Neubaugebiete und jüngerer Parkanlagen/ Friedhöfe. Weitere Bruthabitate sind sonnige Waldränder, lockere Baumbestände, Niederstammobstkulturen, Feldgehölze und Einzelbäume. Wälder und dichte bzw. hohe Baumbestände werden gemieden. Für die Nahrungssuche ist das Vorhandensein krautig bewachsener Freiflächen (Sämereien) wichtig. Seine Nahrung setzt sich hauptsächlich aus Knospen und Samen zusammen. Nestbau gut versteckt in dichten Bäumen oder Büschen. Girlitze sind in Mitteleuropa Teilzieher, bei uns im Winter auf Ruderalflächen. Die von November bis Februar genutzten Winterquartiere liegen in West- und Südeuropa, in Nordafrika sowie im Nahen Osten.

Goldammer

Kennzeichnende Vogelart der offenen Kulturlandschaft. Er benötigt Hecken oder Gebüsch für die Nestanlage und als Singwarte sowie ein ausreichendes Angebot an Sämereien als Nahrung. Dementsprechend ist die Dichte regional sehr unterschiedlich. Vorübergehend besiedelt er auch großflächige Windwürfe in Waldgebieten. In Deutschland ist er ein Stand- bzw. im Winter auch Strichvogel. 2-3 Jahresbruten maximal von Mitte April bis Anfang August. Das Nest wird gewöhnlich am Boden in dichter Vegetation am Rand von Hecken, an Böschungen und unter Büschen errichtet. Die Jungvögel werden mit Insekten und anderen Wirbellosen gefüttert.

Grünspecht

Bewohnt hauptsächlich halboffene Bereiche wie Feldgehölze, Baumreihen, Obstwiesen, durchgrünte Ortränder und Parks. Geschlossene Wälder meidet er hingegen, wenn nicht Waldwiesen oder lückige Waldränder eine Besiedlung ermöglichen. Sucht seine ganz überwiegend aus Ameisen bestehende Nahrung am Boden. Standvogel, im Winter mehr Strichvogel. Als Nisthöhlen dienen im Regelfall verlassene Brut- und Überwinterungshöhlen anderer Spechte oder die eigenen Überwinterungshöhlen. Bei der Auswahl der Baumarten ist er wenig wählerisch. Finden sie keine bereits verlassenen Höhlen, legen sie selber welche an, meist in weichen Fäulnis-herden.

Neuntöter

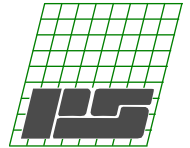
Der Vogel besiedelt strukturreiche, extensiv genutzte, halboffene Extensivweiden, Hecken, Gebüsche und Wald-randzonen bevorzugt mit Dornsträuchern (Nestbau). Von Sitzwarten aus werden Großinsekten gejagt, Nahrungsbestandteil sind aber auch Jungvögel und Kleinsäuger. Wegen des geringeren Nahrungsangebots wird Intensiv-grünland auch bei ansonsten günstiger Struktur weniger besiedelt. Reviergröße meist 0,5-1 ha. Die Art ist nur von Mai bis August/ September bei uns und überwintert im östlichen und südlichen Afrika, wobei der Zug über das östliche Mittelmeer erfolgt.

Stieglitz

Lebensraum ist strukturiertes, mit Gehölzen und Bäumen durchsetztes Offenland mit einer an Kräutern und Stau-den (Samenangebot) reichen Vegetation. Oft brütet er auch in Siedlungsrandlagen. Der Stieglitz ernährt sich von halbreifen und reifen Sämereien von vielerlei Krautpflanzen und Gehölzen, insbesondere typischen Ruderalpflan-zen wie Disteln. Nestbau in Bäumen oder hohen Sträuchern. Normalerweise zwei Bruten zwischen April und Juli. Er ist in Mitteleuropa ein Teilzieher, der in Westeuropa überwintert.

Wacholderdrossel

Der Vogel besiedelt schwachpunktmäßig halboffene, oft feuchte Landschaften mit hohem Grünlandanteil und mit Baumgehölzen. Nestanlage zumeist in Bäumen, z.B. in Ufergehölzen. Brütet häufig in lockeren Kolonien, aber auch Einzelbruten. Aktionsradius ca. 250 m um den Brutplatz.



4.2 Verbreitung

Bluthänfling

Große Teile von Europa, dem Mittelmeerraum, Vorder- und Zentralasien. In Europa geringe Abnahmetendenz, insbesondere im Nordwesten. Die europäische Brutpopulation wird auf über 10 Mio. Brutpaare geschätzt. In Deutschland 2009 noch ca. 440.000-580.000 Brutpaare bei seitdem sehr starkem Rückgang. Für Hessen wird der Bestand gegenwärtig nur noch auf 10.000-20.000 Brutpaare geschätzt. Die Abnahme hat sich in den letzten Jahren verstärkt, bisher aber noch fast flächendeckend verbreitet. Hauptrückgangsursache ist die Intensivierung und Ausräumung der Agrarlandschaft, wodurch das Samenangebot sehr zurückgegangen ist.

Feldsperling

In Hessen, Deutschland und großen Teilen Europas verbreitete Art. Der aktuelle Brutbestand wird zwar für Hessen mit 150.000-200.000 Revieren angegeben und eine aktuelle Gefährdung ist nicht gegeben, wegen starker Bestandsabnahmen (> 20%) wird die Art aber auf der Vorwarnliste (V) geführt.

Verbreitung

Mittleres und südliches Europa einschl. Mittelmeergebiet. Ausbreitung aus dem MMG nach Mitteleuropa erst seit dem 19. Jh. Der Brutbestand des Girlitz in der EU wird auf 7.100.000 bis 17.000.000 Brutpaare geschätzt, für Deutschland auf 210.000 bis 350.000, für Hessen 2014 auf 15.000-20.000 Brutpaare. Die Art wird dennoch wegen starker Bestandsabnahme (> 20 % in den letzten 2 Jahrzehnten) mit ungünstig-unzureichend eingestuft. Rückgangsursache in Hessen und Dtl'd könnte reduziertes Nahrungsangebot (Sämereien) sein, im Siedlungsbereich z.B. durch dichtere Bebauung und veränderte Gartennutzung, im Offenland durch landwirtschaftliche Intensivierung. In Hessen fast flächendeckend verbreitet mit Bevorzugung der wärmeren Niederungen.

Goldammer

Das Verbreitungsgebiet der Goldammer reicht von Irland und Mittelskandinavien bis Nordspanien, Süditalien, Griechenland und ostwärts weit nach Asien hinein. In Deutschland und Hessen außerhalb der Waldgebiete und Stadtzentren fast flächendeckend verbreitet. Wegen kurz- und langfristiger Bestandsrückgänge neuerdings in die hessische Vorwarnliste bzw. mit „gelb“ in die Ampelliste aufgenommen. Ursachen sind die weiter fortschreitende Intensivierung in der Landwirtschaft und das verringerte Nahrungsangebot in und am Rand der Siedlungen.

Grünspecht

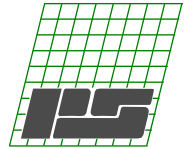
Verbreitet in ganz Hessen mit Bevorzugung tiefer und mittlerer Lagen. Durch starke Bestandseinbrüche in den 60er- und 70er-Jahren, die durch strenge Winter zumindest mitverursacht wurden, wurde der Vogel vor allem in Nordhessen zu einer seltenen Art, der Landesbestand sank in den 80er-Jahren bis auf etwa 200 Paare. Die starke Bestandszunahme seit 1990 beruht vor allem auf milden Wintern. Gegenwärtig wird der Brutbestand zu 5.000-8.000 Brutpaaren geschätzt, für Deutschland zu 40.000-51.000.

Neuntöter

Europa und Westasien unter Ausschluss einiger Randzonen. In Teilen Europas durch Intensivierung der Landwirtschaft starke Bestandsrückgänge, in einigen Ländern wie Rumänien aber auch stabile Bestände. In Hessen fast flächendeckend verbreitet. Nach starken Rückgängen in Deutschland und in Hessen zeitweise Stabilisierung der Bestände, jedoch werden in Hessen in den letzten Jahren wieder deutliche Rückgänge beobachtet. Eine zeitweise positive Bestandsentwicklung wird auf wärmere Sommer und Naturschutzmaßnahmen wie z.B. Heckenpflanzungen zurückgeführt, die aktuellen Bestandsrückgänge u.a. auf Rückgang der Großinsekten durch weiter fortschreitende landwirtschaftliche Intensivierung und im Besonderen Insektizideinsatz.

Stieglitz

In Hessen fast flächendeckend verbreitet. Brutvogel in fast ganz Europa bis Mittelsibirien, Zentralasien und Nordafrika. Weltweit und europaweit keine eindeutige Abnahme und deshalb keine Gefährdung (Quelle: Wikipedia). Hin-gegen haben in Deutschland und Hessen durch die landwirtschaftliche Intensivierung die Bestände kurz- und langfristig deutlich abgenommen, deshalb mittlerweile Einstufung in der hessischen Ampelliste mit ungünstig-



unzureichend. Konkrete Rückgangsfaktoren sind insbesondere der Verlust von Kraut- und Staudenfluren, Brachen, Ruderalfluren und Ödland.

Wacholderdrossel

Die ursprünglich vor allem osteuropäische Vogelart weitete seit dem 19. Jh. ihr Verbreitungsgebiet bis nach Westeuropa aus, wohl gefördert durch Erschließung des Siedlungsbereichs als Brutgebiet und durch Einstellung der Verfolgung. Er meidet aber die stark atlantisch geprägten Gebiete. Heute in Europa mit nordöstlichem Schwerpunkt sowie in Nordasien. Hessen liegt großräumig gesehen eher am Rand des westwärts bis Frankreich reichenden Verbreitungsgebietes. Aktuell in ganz Hessen Brutvogel, verstärkt in Hochlagen und in grünlandreichen Gebieten (Rhön, Vogelsberg). In der Rheinebene in den letzten Jahren umfangreiche Bestandsrückgänge. Hessischer Brutbestand um 2014 20.000-35.000 Brutpaare, deutschlandweit 340.000-430.000 Brutpaare.

Vorhabenbezogene Angaben

5. Vorkommen der 3 Arten im Untersuchungsraum

☐ nachgewiesen ☒ potenziell

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?

☒ ja ☐ nein

Da die möglichen Brutplätze nahezu ausschließlich in den Gehölzen und an deren Rand liegen und die Gehölze großenteils nicht zu erhalten sind, sind diesbezügliche Zerstörungen ohne Vermeidungsmaßnahmen vorprogrammiert.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

☒ ja ☐ nein

Ja, gemäß Hinweis im B-Plan dürfen Gehölzrodungen und die Beseitigung von Vegetation nur von Oktober bis Februar durchgeführt werden, wenn nur ein Teil der kritischen Vogelarten im Plangebiet zu erwarten ist und für überwinternde Individuen Fluchtmöglichkeiten gegeben sind.

c) Sind vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) möglich?

☐ ja ☐ nein

Prinzipiell ja, hier aber unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen nicht erforderlich.

d) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?

☒ ja ☐ nein

Ja, weil bei allen Arten Ausweichmöglichkeiten mit Bruthabitateignung in der engeren und weiteren Planumgebung bestehen und somit eine erhebliche Verschlechterung der regionalen Population unwahrscheinlich ist.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

Eine direkte Zerstörung etc. von Fortpflanzungsstätten wird durch Auflagen gemäß Pkt. 6.1.b verhindert.

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?

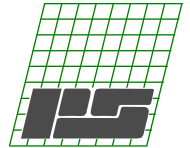
☐ ja ☒ nein

Das Verbot von Vegetationseingriffen in der Brutzeit gewährleistet auch das Tötungsverbot, anderenfalls wären Jungvögel gefährdet.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

☒ ja ☐ nein

Siehe 6.1.b. Weitergehende Maßnahmen sind nicht erforderlich.



c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet?
☐ ja ☒ nein

d) Wenn **JA** – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?
Entfällt. ☐ ja ☐ nein

Wenn JA – kein Verbotstatbestand!

e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“?
☐ ja ☒ nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein

6.3 Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört werden?
☒ ja ☐ nein

Insbesondere in der Bauphase, aber auch, soweit noch geeignete Habitate bestehen, bei der späteren Nutzung sind Störungen der potenziellen Nahrungs- und Bruthabitate nicht zu vermeiden, auch wenn das Verbot von Vegetationseingriffen während der Brutsaison beachtet wird. Diese können bspw. in Randzonen des Plangebiets auch zur Aufgabe jetziger Brutstandorte führen.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?
☐ ja ☒ nein
Nein, nur unter Verzicht auf das Bauvorhaben und die geplante Nutzung.

c) Wird der Erhaltungszustand der **lokalen** Population verschlechtert (= erhebliche Störung)?
☐ ja ☒ nein

Nein, weil in der näheren und weiteren Planumgebung Ausweichmöglichkeiten für alle genannten Arten bestehen und pro Art in der Regel nur 1 Brutplatz gefährdet ist. Deshalb lässt sich für keine Art eine artenschutzrechtlich erhebliche Verschlechterung der lokalen Population prognostizieren. Zudem ist bestenfalls ein Teil der behandelten Arten realer Brutvogel im Eingriffsgebiet, und für einige Arten wie Grünspecht, Neuntöter und Wacholderdrossel verbessert sich durch Wiederaufnahme regelmäßiger Wiesenmäh im westlich angrenzenden Streuobst die Habitateignung.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein

6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Entfällt.

Ausnahmegenehmigung nach § 43 Abs. 8 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG ein?

☐ ja ☒ nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

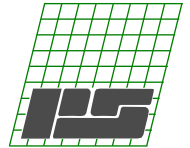
Wenn **JA** – **Ausnahme** gem. § 43 Abs. 8 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH-RL **erforderlich!**

Weiter unter Pkt. 3 „Prüfung der Ausnahmenvoraussetzungen“.

Wenn **NEIN** – Prüfung abgeschlossen

7. Prüfung der Ausnahmenvoraussetzungen gemäß § 43 Abs. 8 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL:

Entfällt.



8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- ☒ Vermeidungsmaßnahmen in Gestalt von Bauzeitbeschränkung. Wegen des Rodungsverbots in der Brutzeit erscheint eine vorherige Kontrolle von Baumhöhlen nicht erforderlich.
- ☐ CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang: 3 Feldsperling-Nisthilfen.
- ☐ FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus.
- ☐ Für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen Funktionskontrollen/Monitoring und Risikomanagement verbindlich festgelegt und in die Zulassung aufgenommen.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- ☒ tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 43 Abs. 8 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist.
- ☐ liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 43 Abs. 8 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL.
- ☐ sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 43 Abs. 8 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

b) Fledermausarten

Allgemeine Angaben zu den Arten

1. Durch das Vorhaben betroffene Arten

Vor allem als Nahrungsgäste und Transferflieger kommen zahlreiche Arten in Betracht, ausgenommen reine Waldarten wie die Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteini*). Weitergehende Aussagen sind ohne gezielte Untersuchungen nicht möglich.

2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

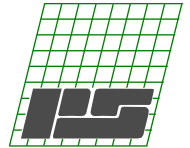
- ☒ FFH-RL- Anh. IV – Art

Alle heimischen Fledermausarten sind FFH-Anhang-IV-Arten. Alle Arten sind darüber hinaus in Hessen gefährdet oder sogar stark gefährdet. Die meisten Arten werden auch in der Bundesliste von 2009 als gefährdet oder stark gefährdet geführt, einzelne werden aber bundesweit nicht als gefährdet eingestuft.

3. Erhaltungszustand

Ein Teil der Fledermausarten wird in Hessen gegenwärtig als „günstig (favorable)“ eingestuft, der andere Teil als „ungünstig-unzureichend“. Bei einzelnen Arten ist zwischen 2007 und 2013 eine Verschlechterung erkennbar.

4. Charakterisierung der betroffenen Arten



4.1 Lebensraumanprüche und Verhaltensweisen

Im Plangebiet sind diejenigen Fledermausarten als Jagdgast oder Transferflieger möglich, die im Siedlungs- und Siedlungsrandbereich von Alsfeld ihre Quartiere haben. In Betracht kommen verschiedene Arten mit im Detail unterschiedlichen Habitatansprüchen. Die Jagdhabitats sind typischerweise strukturreiche, nicht sehr intensiv genutzte Gebiete mit einem reichen Angebot nächtlicher Insekten, z.B. Gehölz- und Waldränder, extensive Gärten und Parks oder Gewässerufer. Wegen der angrenzenden intensiven Ackernutzung ist im Plangebiet die Jagdhabitateignung nur mäßig. Kurzzeitig genutzte Quartiere in Bäumen sind im Plangebiet zwar denkbar, aber nur für anspruchslose Arten und nur für wenige Individuen. Die Hauptbedeutung des Plangebiets liegt auf jeden Fall in der Funktion als Jagdhabitat.

4.2 Verbreitung

Die einzelnen Arten sind unterschiedlich weit über Europa verbreitet, in Hessen treten sie mit unterschiedlicher Häufigkeit und Verteilung auf, wobei Erfassungslücken zu gewärtigen sind.

Vorhabenbezogene Angaben

5. Vorkommen der Arten im Untersuchungsraum

☐ nachgewiesen ☒ potenziell

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 42 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ☒ ja ☐ nein

Grundsätzlich ja, und zwar bei Rodung von Bäumen, insbesondere der oben genannten Hainbuchen.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☒ ja ☐ nein

Weitgehende Reduzierung der Zerstörungsgefahr durch vorherige fachmännische Begutachtung der nicht zu erhaltenden größeren Bäume und Beschränkung von Baumrodungen auf die Monate Oktober bis Februar.

c) Sind vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) möglich? ☒ ja ☐ nein

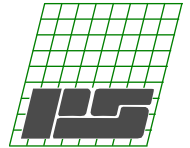
Ein Erfordernis besteht nur beim konkreten Nachweis von Quartieren. Dann sind an die Arten angepasste Ersatzquartiere bereitzustellen, ggf. auch Populationen umzusiedeln. Vorlaufend Quartiere zu schaffen, ist wegen des nur mäßigen Potenzials nicht notwendig.

d) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) ? ☒ ja ☐ nein

Bei Durchführung ggf. erforderlicher CEF-Maßnahmen ja.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ☒ ja ☐ nein

Auch unter Berücksichtigung eventuell erforderlicher CEF-Maßnahmen ist der Verlust aktuell ungenutzter potenzieller Quartiere in Bäumen naheliegend. Aufgrund einer weitergehenden fachmänni-



schen Begutachtung ist zu entscheiden, ob auch bei Fehlen von Besiedlungsanzeichen die Bereitstellung von Ersatzquartieren bspw. durch Anbringung von Nistkästen auf der Streuobst-Ausgleichfläche ratsam ist.

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? ☒ ja ☐ nein

Wenn genutzte Quartiere vorhanden sind, können Tiere bei unsachgemäßer Gehölzentfernung gefährdet werden.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ☒ ja ☐ nein

Ja, durch fachmännische Inspektion zu rodender größerer Bäume. Als Vorsichtsmaßnahme ist dies auch vor zulässigen Rodungen im Herbst/ Winter durchzuführen. Die Untersuchung liefert nur kurz vor der Rodung belastbare Ergebnisse, da Quartiere selbst im Winter gelegentlich gewechselt werden.

c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet? ☐ ja ☒ nein

d) Wenn JA – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?

Entfällt. ☐ ja ☐ nein

Wenn JA – kein Verbotstatbestand!

e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“? ☐ ja ☒ nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein

6.3 Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört werden? ☒ ja ☐ nein

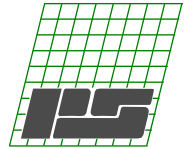
Ja, durch den Verlust von Quartieren, durch Verschlechterung der Quartierumgebung und durch Verlust von Jagdhabitaten.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☐ ja ☒ nein

Wegfall und Verschlechterung von Lebensräumen sind im Rahmen der Planumsetzung nicht vermeidbar.

c) Wird der Erhaltungszustand von **lokalen** Populationen verschlechtert (= erhebliche Störung)? ☐ ja ☒ nein

Im Regelfall nein. Erstens ist die Quartiereignung bestenfalls mäßig, zweitens ist das Jagd- und Streifgebiet der in Frage kommenden Arten sehr viel größer ist als das Plangebiet, drittens bestehen in der weiteren Planumgebung (westlicher Stadtrand) zahlreiche weitere Jagdhabitats. CEF-Maßnahmen mit dem Ziel der Aufwertung externer Jagdhabitats werden nach aktuellem Kenntnisstand nicht für erforderlich.



derlich gehalten. Einschränkend ist darauf hinzuweisen, dass die Wiederaufnahme der Pflege des westlich gelegenen Streuobstes die Jagdhabitateignung höchstens gering verbessert.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein

6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Entfällt.

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG ein? ☐ ja ☒ nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn **JA** – **Ausnahme** gem. § 43 Abs. 8 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH-RL **erforderlich!**
Weiter unter Pkt. 3 „Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen“.

Wenn **NEIN** – Prüfung abgeschlossen

7. Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen gemäß § 43 Abs. 8 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL:

Entfällt.

8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

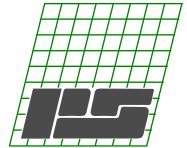
- ☒ Vermeidungsmaßnahmen (Rodungsverbot von März bis September, in der übrigen Zeit vorherige Baumhöhlenkontrolle).
- ☐ CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang voraussichtlich nicht erforderlich.
- ☐ FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus. Nein.
- ☒ Für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen Funktionskontrolle/Monitoring und Risikomanagement verbindlich festgelegt und in die Zulassung aufgenommen: Hier Baumhöhlenkontrolle durch ausgewiesenen Fachmann max. 2 Wochen vor Rodung größerer Bäume.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

☒ tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 ein, so dass **keine Ausnahme** gem. § 43 Abs. 8 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL **erforderlich** ist

☐ liegen die Ausnahmeveraussetzungen vor gem. § 43 Abs. 8 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

☐ sind die Ausnahmeveraussetzungen des § 43 Abs. 8 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL **nicht erfüllt!**



c) Reptilien: Zauneidechse und Schlingnatter

Allgemeine Angaben zu den Arten

1. Durch das Vorhaben betroffene Arten

Schlingnatter (= Glattnatter, *Coronella austriaca*)
Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

RL Deutschland: Schlingnatter 3, Zauneidechse Vorwarnliste.
RL Hessen: Schlingnatter 3, Zauneidechse nicht gefährdet.
Beide FFH-Anhang IV-Arten
Beide besonders geschützt nach BArtSchV.

3. Erhaltungszustand

Bewertung in Deutschland (kontinentale biogeografische Region): Beide Arten unzureichend.
Bewertung in Hessen: Beide Arten günstig.

4. Charakterisierung der betroffenen Art

4.1 Lebensraumanprüche und Verhaltensweisen

Zauneidechse

Hauptlebensraum sind trocken-magere Biotopstrukturen in der Kulturlandschaft, die u.a. Sonnenplätze, feucht-kühle Versteckmöglichkeiten, ausreichend Insektennahrung und lockeren Boden für die Eiablage bieten müssen. Typische Habitate sind trocken-magere Wald- und Gebüschränder, Bahndämme, Heideflächen, Dünen, Steinbrüche, Kiesgruben, extensive Gärten und trockene Brachen mit einem Wechsel aus offenen, lockerbödigem Abschnitten und dichter bewachsenen Bereichen. In kühleren Gegenden beschränken sich die Vorkommen auf wärmebegünstigte Standorte. Wichtige Requisiten sind auch Totholz und Altgras.

Die Überwinterung erfolgt in frostfreien Erdhöhlen, Steinritzen und Hohlräumen unter Baumwurzeln. Sie beginnt bei den Männchen bereits im August, bei den Weibchen im September, bei den Jungtieren im September oder Oktober. Ab Anfang März erscheinen zunächst die Jungtiere und/oder die Männchen und einige Wochen später die Weibchen an der Oberfläche (Quelle Wikipedia). Nach der Paarung im Mai/ Juni erfolgt zwischen Mitte Mai und Ende Juli die Eiablage. Dabei werden 5-14 weichschalige Eier in kleinen Löchern in lockerem, länger besonntem Boden abgelegt. Die Entwicklungsdauer ist stark temperaturabhängig und beträgt ungefähr 2-3 Monate. Geschlechtsreif werden die Tiere erst nach 1 1/2 bis 2 Jahren.

Die Art ist verschiedenen Untersuchungen zufolge wenig mobil, Individuen überwinden nachgewiesenermaßen nur sehr selten Distanzen von mehr als 50 m. Die Flächenansprüche von Einzelindividuen und Populationen werden sehr unterschiedlich beurteilt und sind sicherlich vom Nahrungsangebot etc. abhängig.

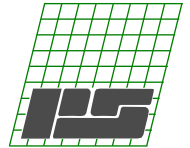
Zu den potenziellen Fressfeinden gehört auch die Hauskatze, jedoch sprechen laut Wikipedia häufige Vorkommen in Gebieten mit lockerer Wohnbebauung gegen eine besondere Gefährdung.

Schlingnatter

Lebensraum sind wärmebegünstigte Hanglagen, Waldränder und Magerrasen, im Besonderen auch Trockenmauern, Geröllhalden, Bahndämme und Steinbrüche. Ähnlich wie bei der Zauneidechse ist eine hohe Kleinstrukturdichte wesentlich. Besiedelt mehr als die Zauneidechse auch lichte Gehölze. Die Art gilt als sehr ortstreu, ist aber mobiler als die Zauneidechse.

Bei uns aktiv von April bis Oktober. Paarung im späten Frühjahr, lebendgebärend im August-September. Überwinterung im Boden in Gesteinsspalten, Tierbauten etc.

4.2. Verbreitung



Zauneidechse

Das Verbreitungsareal reicht von Zentralfrankreich über ganz Mittel- und Osteuropa sowie Südschweden und das Baltikum ostwärts bis nach Mittelsibirien. Die Art fehlt in der borealen Zone und im Mittelmeerraum. In Deutschland siedelt sie als wärmeliebende Art vorwiegend im Flach- und Hügelland, dabei im Süden häufiger als im Norden. In Hessen relativ weit verbreitet, aber nicht überall.

Gefährdungen ergeben sich aus der Zerstörung von Lebensräumen, der Dezimierung und Eutrophierung nährstoffarmer Kleinstrukturen, dem Wegfall von Brachen und Ödland, die flächendeckende landwirtschaftliche Intensivierung und die Fragmentierung der Landschaft durch Straßen und Siedlungen. Lassen sich bei Baumaßnahmen Habitatverluste nicht vermeiden, ist ein Abfangen mit Umsiedlung in Ersatzhabitate möglich.

Schlingnatter

In Hessen, sowie großen Teilen Deutschlands, Europas und Westasiens verbreitete Art. In Deutschland im Süden häufiger als im Norden, in Hessen relativ weit verbreitet, aber nicht überall. Angaben zur lokalen und hessenweiten Populationsgröße liegen nicht vor.

Vorhabenbezogene Angaben

5. Vorkommen der Arten im Untersuchungsraum (beide Arten)

☐ nachgewiesen ☒ potenziell

Beide Arten an Gehölzrändern potenziell möglich, aber nicht sehr wahrscheinlich. Gegenwärtig für beide Arten keine optimalen Habitatbedingungen, aber Reliktvorkommen sind denkbar durch die für früher anzunehmende Vernetzung des Plangebiets mit weiteren Abgrabungen und Extensivstrukturen am Westrand der Kernstadt Alsfeld.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG (beide Arten)

Die nachstehenden Aussagen gelten nur im Falle von Vorkommen.

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG a.F.)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?

Ja. Auch unter Berücksichtigung des Verbots von Vegetationsbeseitigung von März bis September lassen sich Gefährdungen nicht völlig vermeiden, da die Bodeneingriffe irgendwann vorgenommen werden müssen. Erschwerend ist die geringe Mobilität bei der Zauneidechse.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

Ja, zumindest bedingt durch geeignete, im Falle von Nachweisen zu präzisierende Vergrämnungsmaßnahmen. Voraussetzung ist die Möglichkeit der Abwanderung in geeignete, bisher nicht besetzte Nachbarflächen oder ein Abfangen zwecks Umsiedlung. Da dies personal- und zeitaufwändig ist, sollten Vorkommen zuvor nachgewiesen sein.

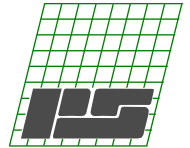
c) Sind vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) möglich?

Ja, bei beiden Arten durch Abfangen und Umsiedlung in bisher nicht besiedelte, als Habitat geeignete neue Lebensräume.

d) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG a.F.)

Ja, auch bei eventuellen Vorkommen durch die dann notwendigen CEF-Maßnahmen.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt **nicht** ein.



6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG a.F.)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?

Ja, auch bei Vergrämnungsmaßnahmen bleibt ein Restrisiko der Tötung einzelner Individuen.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

Ja, Minimierung baubedingter Gefährdungen durch geeignete Vergrämnungsmaßnahmen möglich und notwendig.

c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet?

Ja, aber starke Reduzierung der Risiken.

d) Wenn JA – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?

Ja.

Wenn JA – kein Verbotstatbestand!

e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“?

Nein, eher unwahrscheinlich.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt **nicht** ein.

6.3 Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG a.F.)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört werden?

Ja, über die zuvor behandelten Risiken sind baubedingte Störungen zu erwarten. Spätere nutzungsbedingte Störungen sind weniger bedeutsam, auch wenn Restpopulationen erhalten bleiben.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

Nein, die baubedingten Störungen lassen sich nicht vermeiden.

c) Wird der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert (= erhebliche Störung)

Nein, nicht im Falle fachgerechter Vergrämnungs- und CEF-Maßnahmen.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt **nicht** ein.

6.4. Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Nicht zutreffend.

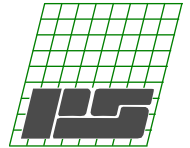
Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG ein?

NEIN (unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen

7. Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen (§ 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL)



Entfällt gemäß Punkt 6.

8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind **im Falle von Artnachweisen** in den Planunterlagen darzustellen und zu berücksichtigen:

- ☒ Erforderlichkeit des Nachweises oder des Ausschlusses von Vorkommen einer oder beider Arten (bester Zeitpunkt April/ Mai).
- ☒ Vermeidungsmaßnahmen (siehe oben).
- ☒ CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang (siehe oben).
- ☐ FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- ☒ Im Falle von Vorkommen werden die erforderlichen Maßnahmen, Funktionskontrolle/Monitoring und Risikomanagement in den Planunterlagen verbindlich festgelegt und in die Zulassung aufgenommen.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- ☒ tritt kein Verbotstatbestand des § 42 Abs. 1 Nr. 1-4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 43 Abs. 8 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- ☐ liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 43 Abs. 8 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- ☐ sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 43 Abs. 8 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!